



Protokoll Bundesverbandstag 2018

Ort: Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt, Haus des Sports, Arena 1 & 2
Datum: Sonntag, 23.09.2018
Zeit: 10.00 bis 15:33 Uhr

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht des Präsidiums
- TOP 3 Bericht des Kassenprüfers
- TOP 4 Entlastung des Präsidiums
- TOP 5 Vorstellung der Zielsetzungen für die 2. Dekade des CCVD
- TOP 6 Beschluss zur Neufassung der Satzung
- TOP 7 Beschlussfassung zu weiteren Anträgen
- TOP 8 Verabschiedung des Haushaltsplans 2019
- TOP 9 Wahlen
 - Wahl des Bundespräsidiums
 - Wahl des Verbandsschiedsgerichts
 - Wahl des Sportschiedsgerichts
 - Wahl der Kassenprüfer
- TOP 10 Sonstiges
- TOP 11 Verabschiedung

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1.1 Sabine Lorenz begrüßt die Anwesenden und eröffnet den Bundesverbandstag (BVT).

1.2 Ernennung & Vorstellung des Tagungsleiters Ralf Schäfer

Ralf Schäfer ist Fachanwalt für Vereins- und Verbandsrecht und seit über 30 Jahren in diesem Bereich tätig. Er hat den CCVD bei der Erarbeitung der Neufassung der Satzung und der Erstellung der Ordnungen in den letzten Monaten unterstützt.

Anmerkung Olaf Griem (CCVHH): laut Satzung müssen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten die Versammlung leiten. Ein externer Versammlungsleiter ist nicht vorgesehen.

Anmerkung Schäfer: Dies muss nicht zwingend in der Satzung verankert sein. Das Präsidium ist berechtigt die Versammlungsleitung zu delegieren.

1.3 Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Ladung sowie Beschlussfähigkeit

Die Einladung der Mitglieder erfolgte fristgerecht. Damit ist der BVT beschlussfähig.

MITGLIEDSSTATUS	Anzahl Stimmen / Uhrzeit		
	10.15 Uhr	14:05 Uhr	14:55 Uhr
CCVD Landesverbände	76	76	76
ordentliche Mitglieder	124	124	123
Mitglieder des Bundespräsidiums	4	5	5
GESAMT	204	205	204

Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

1.4 Beschluss der Tagesordnung

Antrag Jens Müller (CCVSH): Änderung der Tagesordnung TOP 9 bereits nach TOP 4, so dass die Wahl des neuen Präsidiums vor den Beschlussfassungen erfolgt.

Das Bundespräsidium begründet die geplante Abfolge, die bereits beim außerordentlichen Bundeshauptausschuss am 25. August 2018 mit den Landesverbänden erörtert wurde.

→ *Abstimmung des Antrages: mehrheitlich abgelehnt*

Antrag Markus Burmeister (CCVD Bundespräsidium): Ergänzung der Tagesordnung bei Punkt 7 mit a) Bestätigung der Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) sowie b) Bestätigung des Jugendwartes.

→ *Abstimmung des Antrages: einstimmig angenommen*

2 Bericht des Präsidiums über die Jahre letzten 2 Jahre

→ [Link zur Präsentation](#)

2.1 Mitgliederentwicklung

<u>aktuell:</u> knapp 18000 Mitgliedern 268 Vereine 15 Landesverbände	<u>Stand 2016:</u> 14000 Einzelmitglieder 225 Vereine 13 Landesverbände
--	--

2.2 LSB / DOSB Status

<u>aktuell:</u> 10 Landesfachverbände Mitglied im LSB weitere 2 Aufnahmeverfahren laufen CCVD seit Dezember 2017 Mitglied im DOSB	<u>Stand 2016:</u> 1 Landesfachverband Mitglied im LSB 4 laufende Aufnahmeverfahren
--	---

2.3 die wichtigsten Ereignisse seit dem letzten BVT im Herbst 2016 im Überblick

- Verhandlungen mit DOSB & LSBs, AFVD & DTV
- 2 Aufnahmeanträge an den DOSB (2016 abgelehnt, 2017 angenommen)
- Zusammenarbeit mit European Cheer Union (ECU) & International Cheer Union (ICU)
- Auszeichnung durch ICU mit Break Through Award, National Olympic Committee Recognition Award & Service and Achievement Award
- 4 Bundeshauptausschusssitzungen (BHA)
- 12 Regionalmeisterschaften & 2 Deutsche Meisterschaften
- neues Nationalteam-Konzept: 2017 noch 2 Teams, 2018 5 Teams & 3 WM-Titel
- 2 Europameistertitel durch Vereinsteam (Wildcats Leverkusen und Rokkaz)
- Präsentation bei Olympia in Südkorea durch amtierenden Deutschen Meister im Coed L6 Dolphins Team Germany
- zweifache Teilnahme am Olympic Day
- Ausbildungs-Konzeption erstellt & Ausbildungsoffensive im Cheer TrainerC Bereich gestartet
- Jurorenausbildungskonzept überarbeitet und angepasst (Cheer)
- Leuchtturmprojekt im ParaCheer bei der WM 2018 und nun Errichtung eines ParaCheer Ressorts im CCVD
- Offensive in der Öffentlichkeitsarbeit: neue Homepage, neue Social Media Kanäle, Imagekampagne Sport und Verband
- Ausarbeitung von diversen Konzepten, Strukturplänen, Ordnungen und Satzungsneufassung

3 Bericht des Kassenprüfers

siehe [Anlage 2](#)

4 Entlastung des Präsidiums

Der Tagungsleiter beantragt die Entlastung des Präsidiums für die Jahre 2016 und 2017

→ *Abstimmung des Antrages: Die Entlastung wurde einstimmig erteilt.*

5 Vorstellung der Zielsetzungen für die 2. Dekade des CCVD

5.1 Vorwort

- mit LSB-/DOSB-Aufnahme/n Zielsetzung für erste Dekade des Verbandes erreicht
- neue Zieldefinition für zweite Dekade, da mit LSB/DOSB-Aufnahme enormer Entwicklungsschub für den Cheerleading-Sport möglich
- umfassende Bestandsaufnahme in den letzten Monaten vorgenommen:
Was müssen wir tun, um unseren Verband in den nächsten 4 Jahren zukunftsfähig zu gestalten und welche spezifischen Ressourcen und Mittel werden benötigt, um in den folgenden 4 Jahren auf die neuen Zielsetzungen hinzuwirken?
- in den letzten Monaten ganzheitliches "Quo Vadis CCVD" Konzept entwickelt und dieses mit den CCVD-Landesverbänden umfassend erörtert
beim BVT: Vorstellung der Komponenten des Konzeptes, die für die Mitgliedsvereine von unmittelbarer Relevanz sind

5.2 Errichtung einer CCVD Geschäftsstelle

- Grund: aktueller Arbeitsumfang ist nicht länger auf ehrenamtlicher Basis stemmbar
- Ziel: Verlagerung der alltäglichen Arbeit vom Ehrenamt ins Neben- und Hauptamt, um kontinuierliche Erreichbarkeit zu sichern und überschaubare Bearbeitungszeiten zu gewährleisten = Grundlage für professionelle Weiterentwicklung
- geplante Struktur: 2 bis 3 Mitarbeiter im Homeoffice (stufenweise Umsetzung)

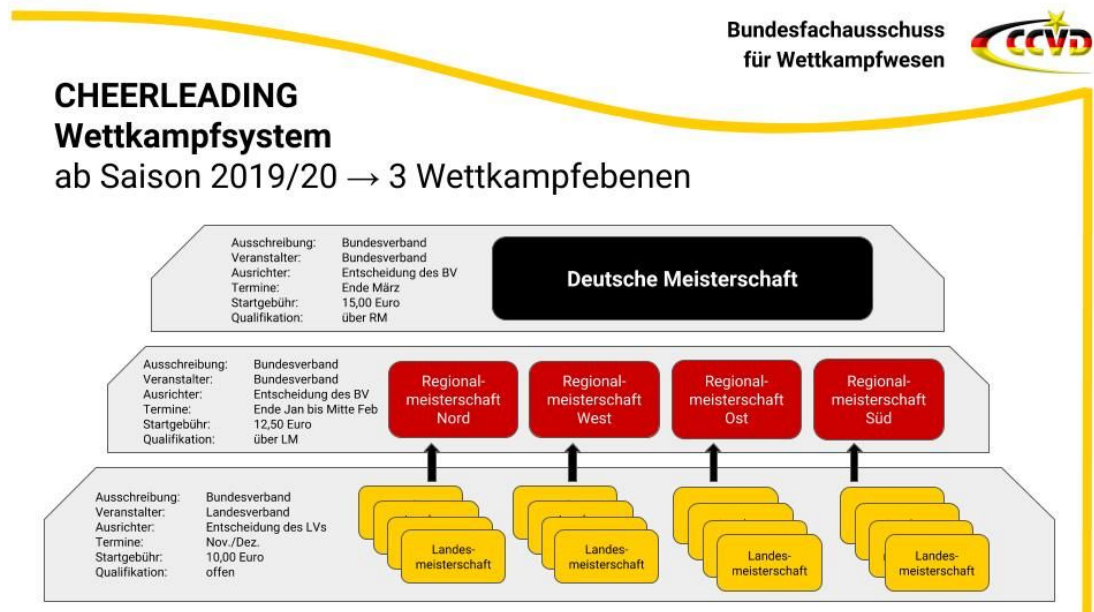
5.3 Beitragsstruktur ab 2019

- Ebene Verein > Landesverband
einheitlicher Beitrag von 8 Euro pro Mitglied pro Jahr
Hintergrund = Gleichbehandlung von kleinen, mittelgroßen und großen Vereinen / Abteilungen
- Ebene Landesverband > Bundesverband
für LSB-LVs, die bereits Förderung erhalten: 65 % der Beitragseinnahmen
für LVs die noch nicht Mitglied im LSB sind bzw. noch keine Förderung erhalten 35% der Beitragseinnahmen

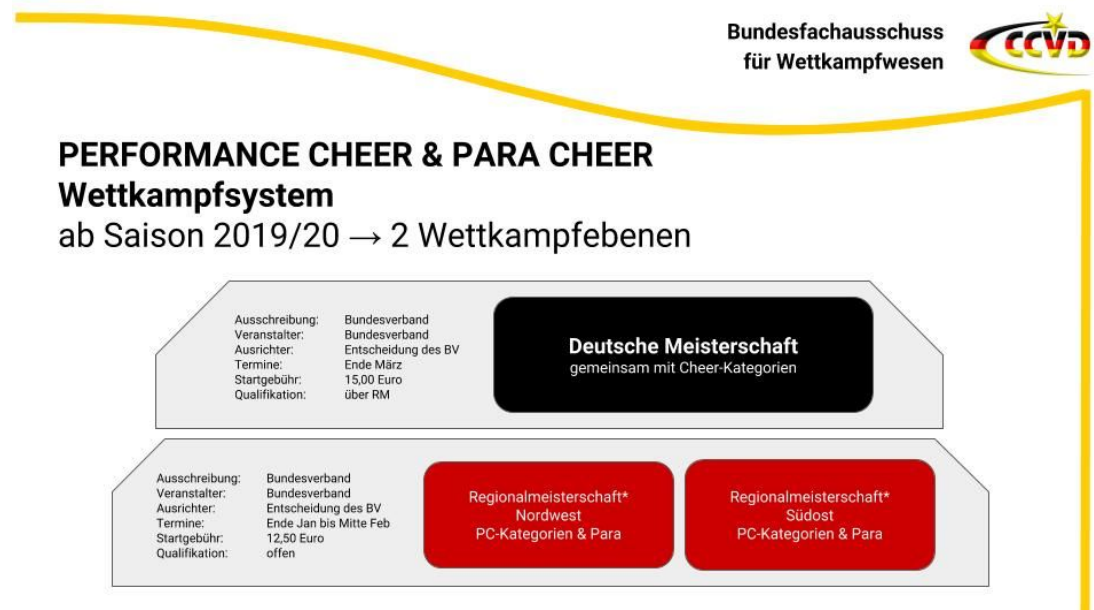
5.4 Meisterschaftssystem

- Anpassung des aktuellen Systems notwendig weil:
 - stetig steigende Teilnehmerzahlen (pro Jahr Steigerung um ca. 1000 Teilnehmer)
 - für knapp $\frac{3}{4}$ der Cheerleading-Teams nur eine CCVD Meisterschaft pro Jahr
 - schwierige Hallen- und Ausrichter-Akquise
 - ehrenamtlicher Aufwand da Gesamtorganisation der RMs über Spitzenverband
 - Qualifikationssystem im Cheerleading mit 7 RMs nicht mehr haltbar
 - Terminierung internationaler Wettkämpfe
- Probleme bedingen sich alle gegenseitig und sich nicht unabhängig voneinander lösbar
- zunächst Festlegung auf Grundrichtung des Wettkampfmodus notwendig
- Festlegung der Details zur Anpassung des Wettkampfmodus (Details Qualifikationssystem, Uniformität Landesmeisterschaften, etc.) als Schwerpunkt-Thema für Bundeshauptausschuss Anfang 2019

→ ab Saison 2019/20 neuer Wettkampfmodus im Cheerleading inkl. terminliche Anpassung:



→ im Performance Cheer bleibt Wettkampfmodus erhalten, aber auch terminliche Anpassung



5.5 Trainerausbildung

- essentielle Bedeutung für weitere Entwicklung und Zukunft unseres Sports
→ steht im Fokus der Verbandsarbeit für die nächsten Jahre
- viel Aufklärungs- und Kommunikations-Arbeit notwendig ist, um Defizite zu beseitigen
- Start erfolgt und auch Strukturen in Ländern beginnen zu wachsen
- ebenfalls Schwerpunktthema zum nächsten Bundeshauptausschuss Anfang 2019

5.6 Wettkampfpas-System

- Professionalisierung des Passwesens notwendig
- Lösung mit Mehrwert im digitalen Bereich gesucht > Umsetzung mit DOSB Sportausweis
- schrittweise Einführung ab 2019 für alle auslaufenden Pässe bzw. Neuanträge
- pro Ausstellung 15 Euro bei einer Gültigkeit von 3 Jahren
- Beantragungsverfahren ähnlich dem aktuellen System, Pässe kommen aber per Post an Verein

5.7 Innovationsfond Sportentwicklung

- Projekte, die für die Sport, Vereins- und Verbandsentwicklung besonders relevant sind werden damit gezielt gefördert → unterstützt die kontinuierliche Weiterentwicklung des Sports
- jährliche Kostenstelle von 20T€ im Haushalt
- Hauptprojekte werden jährlich zum BVT und BHA abgestimmt
- für 2019: neues Mitgliederverwaltungssystem (Backoffice), über welches auch künftig die gesamte Organisation & Verwaltung der Trainerausbildung sowie der CCVD Kaderathleten läuft und das Rechnungswesen und die Statistikerstellung vereinfacht
zudem erster Schritt in Richtung eines Blended Learning Projektes in der Trainerausbildung

5.8. Schlusswort

- weitere Aktivitäten der letzten Monate im Rahmen des Quo Vadis Programms, z.B.
 - strukturelle Anpassungen im Mitarbeiterbereich zur Trennung der operative & strategische Ebenen sowie Implementierung eines Sportbeirat um Kommunikationswege zu kürzen
 - Erstellung von Ordnungen zur Arbeitsweise innerhalb der Gremien & Kompetenzpläne für Mitarbeiter sowie rechtliches Update aller Satzung- und Ordnungsinhalte
 - Konzeptionierung für neues Mitgliederverwaltungsprogramm sowie Ausbildungs-, Leistungssport- und Breitensportstrukturen
- Zitat Bundespräsidium: *“Wir haben gemeinsam 10 Jahre hart gekämpft, um unseren Sport deutschen Sportsystem fest zu verankern und wir glauben ganz fest daran, mit dem vorliegenden Gesamt-Programm unseren gemeinsamen Lieblingssport in der nächsten Dekade zu einer professionellen und dadurch auch von außen ernst genommen Sportart mit stetig steigenden Aktivenzahlen weiterentwickeln zu können. Nur gemeinsam als Verband sind wir so stark, um unseren Sport auf das “nächste Level” zu führen und genau dies, ist für jeden einzelnen Verein wieder von Interesse.”*

6 Beschluss zur Neufassung der Satzung

eingereicht von: CCVD Bundespräsidium

siehe [Anlage 3](#) - Beschlussnummer: 2018/01/BVT

In Punkt 3.2.10 liegt bei der Nummerierung ein redaktioneller Fehler vor, der zu korrigieren ist.

→ *Abstimmung: mehrheitlich angenommen (% Mehrheit erreicht, 28 Gegenstimmen)*

7 Beschlussfassung zu weiteren Anträgen

7.1 Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Bundesverbandstages

eingereicht von: CCVD Bundespräsidium

siehe [Anlage 4](#) - Beschlussnummer: 2018/02/BVT

→ *Abstimmung des Antrages: einstimmig angenommen*

7.2 Beschlussfassung der CCVD Rechts- und Verfahrensordnung

eingereicht von: CCVD Bundespräsidium

siehe [Anlage 5](#) - Beschlussnummer: 2018/03/BVT

→ *Abstimmung des Antrages: einstimmig angenommen*

7.3 Beschlussfassung der Neufassung der CCVD Finanzordnung

eingereicht von: CCVD Bundespräsidium

siehe [Anlage 6](#) - Beschlussnummer: 2018/04/BVT

→ *Abstimmung des Antrages: mehrheitlich angenommen*

- 7.4 Beschlussfassung zur Anpassung des CCVD Wettkampfsystems im Bereich Cheerleading auf ein dreistufiges System (LM, RM, DM) ab der Saison 2019/2020**
eingereicht von: CCVD Bundespräsidium
siehe **Anlage 7** - Beschlussnummer: 2018/05/BVT
→ *Abstimmung des Antrages: mehrheitlich angenommen*
- 7.5 Beschlussfassung zur Einführung des DOSB Sportausweises als Wettkampfpass / CCVD ID Card ab 2019**
eingereicht von: CCVD Bundespräsidium
siehe **Anlage 8** - Beschlussnummer: 2018/06/BVT
→ *Abstimmung des Antrages: mehrheitlich angenommen*
- 7.6 Beschlussfassung zur Beschränkung der Medaillenvergabe auf den RMs ab dem Jahr 2019 auf die Plätze 1 bis 3**
eingereicht von: VfR Bachem
siehe **Anlage 9** - Beschlussnummer: 2018/07/BVT
→ *Abstimmung des Antrages: mehrheitlich abgelehnt*
- 7.7 Beschlussfassung zur Anpassung der Medaillenvergabe auf der DM ab dem Jahr 2019 (Gold-, Silber- und Bronze-Medaillen für Platz 1 bis 3, ab Platz 4 Teilnehmer-Medaillen)**
eingereicht von: VfR Bachem
siehe **Anlage 10** - Beschlussnummer: 2018/08/BVT
→ *Abstimmung des Antrages: mehrheitlich angenommen*
- 7.8 Beschlussfassung zur Anpassung der Siegerehrung auf den RMs ab dem Jahr 2019 (Nennung der Plätze 1 bis 3)**
eingereicht von: VfR Bachem
siehe **Anlage 11** - Beschlussnummer: 2018/09/BVT
→ *Abstimmung des Antrages: mit Anpassung der Formulierung mehrheitlich angenommen*
- 7.9 Beschlussfassung zur Anpassung der Siegerehrung auf der DM ab dem Jahr 2019 (Ehrung der Plätze 1 bis 3, Verlesung ab Platz 4)**
eingereicht von: VfR Bachem
siehe **Anlage 12** - Beschlussnummer: 2018/10/BVT
→ *Abstimmung des Antrages: mehrheitlich angenommen*
- 7.10 Bestätigung der Jugendordnung CCJD**
eingereicht von: CCVD Bundespräsidium
siehe **Anlage 13** - Beschlussnummer: 2018/11/BVT
→ *Abstimmung des Antrages: einstimmig angenommen*
- 7.11 Bestätigung des CCJD Vorsitzenden als CCVD Jugendwart Shirley Bonsels**
eingereicht von: CCVD Bundespräsidium
siehe **Anlage 14** - Beschlussnummer: 2018/12/BVT
→ *Abstimmung des Antrages: einstimmig angenommen*

Die Beschlussvorlagen nebst Abstimmungsergebnis liegen als Anlage bei.

8 Verabschiedung des Haushaltsplans 2019

Der Versammlungsleiter bittet darum, den mit der Einladung versandten Haushaltsplan zu bestätigen.

siehe **Anlage 15** - Beschlussnummer: 2018/13/BVT

→ *Abstimmung des Antrages: einstimmig angenommen*

Die Beschlussvorlage nebst Abstimmungsergebnis liegt bei.

9 Wahlen

9.1. Wahl des Bundespräsidiums

Wahlverfahren: schriftliche geheime Wahl der Einzelkandidaten

Wahlergebnis: Alle Kandidaten haben die absolute Mehrheit erreicht:

Sabine Lorenz	200 Ja-Stimmen
Markus Burmeister	179 Ja-Stimmen
Martin Schönhoff	178 Ja-Stimmen
Romy Möbius-Kramer	192 Ja-Stimmen

Alle Kandidaten nehmen die Wahl an.

9.2. Wahl des Verbandsschiedsgerichts

Wahlverfahren: offene Wahl per Handzeichen als Blockwahl

Vorsitzender:	Steffen Grabe
stell. Vorsitzender:	Jens Müller
Beisitzer:	Stefanie Hilmann
Beisitzer:	Ulla Bonsels

Wahlergebnis: einstimmig JA

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

9.3. Wahl des Sportschiedsgerichts

Wahlverfahren: offene Wahl per Handzeichen als Blockwahl

Vorsitzender:	Florian Herrmann
stell. Vorsitzender:	Carsten Koblichke
Beisitzer:	Manuel Hahn
Beisitzer:	Carolin Bieck
Beisitzer:	Janine Gebauer

Wahlergebnis: einstimmig JA

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

9.4. Wahl der Kassenprüfer

Wahlverfahren: offene Wahl per Handzeichen als Blockwahl

zur Wahl stellen sich folgende Kandidaten:

Olaf Griem	
Tanja Lubisch	
Beate Groten	mehrheitlich gewählt
Christiane Ferber	mehrheitlich gewählt

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

10 Sonstiges

10.1 Aktuelles

- CCVSachsen-Anhalt wurde heute in den LSB Sachsen Anhalt aufgenommen.
- Termin für Bundeshauptausschuss Anfang 2019 geht zeitnah zur Abstimmung an die Landesverbände.

10 Sonstiges

10.1 Aktuelles

- CCVSachsen-Anhalt wurde heute in den LSB Sachsen Anhalt aufgenommen.
- Termin für Bundeshauptausschuss Anfang 2019 geht zeitnah zur Abstimmung an die Landesverbände.

10.2 Wettkampftermine 2019

Bundesverbandstag
Frankfurt a.M., 23.09.2018



OFFIZIELLE Wettkampftermine 2019 - CHEER

Termin	Bezeichnung	Ort	Landesverbände
09.03.2019	RM Süd	Deggendorf	CCVBayern
10.03.2019	RM West	Bonn	CCVNRW
16.03.2019	RM Ost	Riesa	CCVSachsen, CCVThüringen, CCVSachsen-An.
17.03.2019	RM Nordost	Riesa	CCVBerlin, CCVBrandenburg
23.03.2019	RM Südwest	Hanau	CCVHessen, CCVBaWü, CCVRh-Pf, CCV Saarland
23.03.2019	RM Nordwest	Bielefeld	CCVNiedersachsen, CCVHamburg, CCVBremen

CCVD Bundesverbandstag - Frankfurt a.M., 23.09.2018

Bundesverbandstag
Frankfurt a.M., 23.09.2018



UNBESTÄTIGTE Wettkampftermine 2019

(Vertrag mit Unterschrift liegt noch NICHT vor)

Termin	Bezeichnung	Ort	Landesverbände
09.03.2019	RM Nord	Neumünster	CCVSchleswig-Holstein, CCVMeck-Pom
01. & 02.06.	DM	Aschaffenburg	

→ Dance-Kategorien noch offen

CCVD Bundesverbandstag - Frankfurt a.M., 23.09.2018

11 Verabschiedung

Der Tagungsleiter schließt die Sitzung um 15.33 Uhr


Unterschrift Protokollführer / Carolin Bieck


Unterschrift Tagungsleiter / Ralf Schäfer

Teilnehmerliste

CCVD Bundesverbandstag 22.09.18, Frankfurt a.M.		Mitglieder	LV	Verein	Präsidium
10.15 Uhr	204		76	124	4
14:05 Uhr	205		76	124	5
14:55 Uhr	204		76	123	5
Landesverbände					
	CCVBayern	2216	12		
	CCVBerlin	1108	6		
	CCVBrandenburg	1228	7		
	CCVBremen	102	1		
	CCVHamburg	588	3		
	CCVHessen	908	5		
	CCVNiedersachsen	1479	8		
	CCVNRW	3486	18		
	CCVSachsen	1550	8		
	CCVSachsen-Anhalt	420	3		
	CCVSchleswig-Holstein	940	5		
Vereine					
	1. American Football Club Bamberg Bears 1986 e.V.	16		1	
	1. Cheerleader Verein Landsberg Starlights e. V.	133		3	
	1. FC Bayreuth e.V.	27		1	
	1.AFC Straubing Spiders e.V.	65		2	
	1.Cheer-Company Mönchengladbach e.V.	24		1	
	American Sports Club Würzburg e.V.	56		2	
	Blau-Weiss Buchholz e.V.	52		2	
	CfL Berlin 1965 e.V.	66		2	
	Cheer Label Langenfeld e. V. (CLL)	251		6	
	Club am Marienberg e.V.	15		1	
	CVV CheerMANIA Auerbach e. V.	258		6	
	DJK Falke Nürnberg	71		2	

Teilnehmerliste

CCVD Bundesverbandstag 22.09.18, Frankfurt a.M.		Mitglieder	LV	Verein	Präsidium
10.15 Uhr	204		76	124	4
14:05 Uhr	205		76	124	5
14:55 Uhr	204		76	123	5
	Eintracht Frankfurt e.V. / Turnabteilung	160		4	
	ESC River Rats Geretsried e.V.	1		1	
	ESV 1927 Regensburg	73		2	
	FC Haarbrücken	20		1	
	Feuerwehrsportverein Frankfurt am Main	76		2	
	Galaxy Cheer e.V.	74		2	
	GoldFlash Cheerleader e.V.	4		1	
	HT 1861 Halberstadt e.V.	107		3	
	KSV Holstein von 1900 e. V.	94		2	
	MCC Schönefeld e.V.	118		3	
	MTV Wolfenbüttel e.V.	61		2	
	RokkaZ e.V.	91		2	
	SC Bayer 05 Uerdingen e.V.	371		8	
	SC Borussia Lindenthal-Hohenlind e.V.	105		3	
	SC Erding e.V.	37		1	
	SC Potsdam e.V.	57		2	
	SC Vachendorf	56		2	
	Schönwalder Sportverein 53 e.V.	83		2	
	<i>SG Benefeld-Cordingen e.V. (Sitzung 14:55 Uhr verlassen)</i>	39		1	
	SHARX Cheerleader e.V.	6		1	
	Starnberg Argonauts	25		1	
	SV Fortuna Regensburg	54		2	
	SV Grün Weiss Harburg von 1920 e.V.	193		4	
	SV Oberelchingen 1930 e.V.	29		1	
	TSG Bergedorf von 1860 e.V.	213		5	

Teilnehmerliste

CCVD Bundesverbandstag 22.09.18, Frankfurt a.M.		Mitglieder	LV	Verein	Präsidium
10.15 Uhr	204		76	124	4
14:05 Uhr	205		76	124	5
14:55 Uhr	204		76	123	5
	TSV Gaimersheim e.V.	117		3	
	TSV Lesse e. V.	35		1	
	TSV Obersees e.V.	69		2	
	TSV Turnerbund München e.V. seit 1882	175		4	
	TuRa Harksheide e.V.	165		4	
	Turn- und Sportverein Fürstenfeldbruck e. V.	37		1	
	Turnverein Geisenhausen e.V.	66		2	
	TuS Harburg-Wilhelmsburg v. 1894 e.V.	56		2	
	TV 1861 Ingolstadt	44		1	
	TV 1868 Burghausen	49		1	
	TV 1873 Würzburg e.V.	45		1	
	TV Jahn Wolfsburg e.V.	114		3	
	TV Refrath 1893 e.V.	75		2	
	VfL Bochum 1848 e.V.	67		2	
	VfR Bachem 1932 e.V.	86		2	
	Wildcats Cheerleader Leverkusen e.V.	260		6	
Bundespräsidium					
	Sabine Lorenz				1
	Markus Burmeister				1
	Martin Schönhoff				1
	Romy Möbius-Kramer				1
	<i>Shirley Bonsels (ab 14.05 Uhr)</i>				1

Kassenprüfbericht –

Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V.

Tag der Kassenprüfung: Samstag 25.08.2018
13:00 bis 14:00 Uhr

Ort der Prüfung: Eintracht Frankfurt Museum
Mörfelder Landstraße 362
60528 Frankfurt

Kassenprüfer: Beate Groten und Heike Haslbeck
Prüfungszeitraum: 01.01.2017 – 31.12.2017

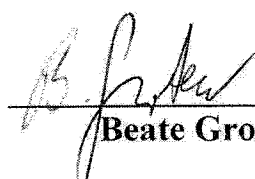
**Es wurde der Anfangs- und Endbestand des Kontos:
Norderstedter Bank 1215590 geprüft**


**Die Belege, Ein- und Ausgaben wurden stichpunktartig geprüft,
es ergaben sich keine Beanstandungen.**

**Es wird daher von Seiten der Kassenprüfer empfohlen und beantragt, dem
Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.**

Frankfurt, den 25.08.2018

Kassenprüfer:


Beate Groten


Heike Haslbeck

Einreicher: CCVD Bundespräsidium
 Datum der Erstellung: 24.07.2018

Unterschrift Antragsteller

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
Neufassung der CCVD Satzung

Beschlussvorschlag:

 Der Bundesverbandstag des CCVD beschließt die Neufassung der Satzung des CCVD in der beiliegenden Version vom 23.09.2018.

Begründung: Die Neufassung der Satzung ist aufgrund rechtlicher und struktureller Aktualisierungen notwendig.

Auf folgende Punkte der Neufassung wurde vor der Abstimmung gesondert hingewiesen:

- 1.1.1 Umbenennung von Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland in Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland
- 1.1.2 Verlegung des Verbandssitzes von Norderstedt nach Frankfurt a.M.
- 1.4.2ff mögliche Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Beschäftigung von Arbeitnehmern
- 3.1.1 neues Organ: Sportbeirat
- 3.2.3 BVT künftig jedes Jahr (bisher nur alle zwei Jahre)
- 3.2.4 BVT Einladung per Homepagepublikation
- 3.2.8 Anpassung der Stimmverteilung
- 3.2.10 Wahrnehmung des Stimmrechts nur bei Teilnahme (keine Stimmübertragung)
- 3.3.6 Wahl des Präsidiums auf 4 Jahre (bisher 2 Jahre)

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
	x	x		x	



Satzung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Deutschland e.V.

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.09.2007 in Norderstedt
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 27.09.2014 in Frankfurt am Main
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 11.09.2016 in Fulda
Neufassung auf dem Bundesverbandstag am 23.09.2018 in Frankfurt am Main*

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Zweck	3
1.3 Grundsätze für die Tätigkeit	3
1.4 Vergütung für die Verbandstätigkeit	4
1.5 Aufgaben	5
1.6 Ordnungen	6
2 Mitglieder	6
2.1 Mitgliedschaft	6
2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance	7
2.3 Aufnahme von Landesfachverbänden	7
2.4 Beendigung der Mitgliedschaft	8
2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
2.6 Beiträge, Gebühren und Umlagen	10
3 Organe und Funktionen	11
3.1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte	11
3.2 Bundesverbandstag	11
3.3 Bundespräsidium	14
3.4 Bundeshauptausschuss	16
3.5 Verbandsgerichtsbarkeit	17
3.6 Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD)	17
3.7 Sportbeirat	17
3.8 Kassenprüfer	17
4 Schlussbestimmungen	18
4.1 Auflösung	18
4.2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	18

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Der Verband führt den Namen "Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland", nachfolgend kurz CCVD genannt. Der CCVD ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- 1.1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.1.4 Der CCVD e.V. ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie den internationalen Spitzenverbänden European Cheer Union (ECU) und International Cheer Union (ICU).
- 1.1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

1.2 Zweck

- 1.2.1 Der CCVD ist die Vereinigung der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance in Deutschland und von Vereinen bzw. deren Abteilungen, die Cheerleading oder Cheerperformance als Sport betreiben.
- 1.2.2 Zweck des CCVD ist insbesondere:
 - (a) die Sportarten Cheerleading und Cheerperformance zu pflegen, zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - (b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund und dessen Mitgliederorganisationen, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - (c) das deutsche Cheerleading und Cheerperformance in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
 - (d) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern.

1.3 Grundsätze für die Tätigkeit

- 1.3.1 Der CCVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 1.3.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des CCVD. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des CCVD nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des CCVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3.3 Der CCVD ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Der CCVD verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 1.3.4 Der CCVD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) ist in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) Bestandteil dieser Satzung.
- 1.3.5 Das Bundespräsidium kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung des Bundesverbandstags vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.

1.4 Vergütung für die Verbandstätigkeit

- 1.4.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 1.4.2 Bei Bedarf können Verband- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.
- 1.4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- 1.4.4 Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 1.4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet

werden. Ein mit Präsidiumsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet - im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- 1.4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten usw. .
- 1.4.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 1.4.8 Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

1.5 Aufgaben

- 1.5.1 Der CCVD stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in der Bundesrepublik Deutschland sicher.
- 1.5.2 Zu den Aufgaben des CCVD gehören insbesondere:
 - (a) die Ausschreibung und Vergabe insbesondere von offiziellen Landesmeisterschaften, von regionalen und nationalen Meisterschaften sowie der Ausschreibung bzw. die Ausrichtung oder die Vergabe der Ausrichtung von internationalen Meisterschaften,
 - (b) die Zusammenarbeit mit Cheerleading- und cheersporttreibenden Verbänden des Auslandes,
 - (c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Cheerleading und Cheerperformance,
 - (d) die Förderung von Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Schul- und Showsport,
 - (e) die Erstellung von Regelwerken für die Durchführung von Wettkämpfen,
 - (f) die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven (u.a. Juroren, Trainern, Funktionären, Referenten, Mitarbeitern),
 - (g) das Doping im Sport mit allen gebotenen Mitteln zu bekämpfen,
 - (h) Koordinierung des bundeseinheitlichen Wettkampfpas-Systems.
- 1.5.3 Um eine einheitliche Außenwirkung sicher zu stellen und zugleich Synergieeffekte zu nutzen, sind ganzheitliche Sachgebiete und komplexe Arbeitsabläufe bundeseinheitlich vom Dachverband zu steuern. Die Steuerung ist durch Beschlussfassung im Bundeshauptausschuss für die CCVD-Landesfachverbände verbindlich.

1.6 Ordnungen

- 1.6.1 Der CCVD kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung von Abläufen und Prozessen erstellen:
- (a) Allgemeine Geschäftsordnung,
 - (b) Finanzordnung,
 - (c) Rechts- und Verfahrensordnung,
 - (d) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland,
 - (e) Geschäftsordnung für das Präsidium, den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle.
- 1.6.2 Die allgemeine Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland werden vom Bundesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.
Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Bundespräsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Bundesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung angerufen.
- 1.6.3 Für sämtliche Ordnungen gilt, dass diese der Satzung nicht widersprechen dürfen.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

- 2.1.1 Dem CCVD gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- 2.1.2 Ordentliche Mitglieder sind:
- (a) Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance. Für jedes Bundesland kann nur ein Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance Mitglied des CCVD sein, der auch innerhalb seines Landessportbundes organisatorisch vertreten ist oder dieses anstrebt. Die Satzung der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance dürfen der Satzung des CCVD nicht widersprechen. Sie müssen insbesondere mit Abschnitt 1.3 der Satzung des CCVD in Einklang stehen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Landesfachverband unverzüglich dem CCVD zu melden.
 - (b) Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben, und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVD zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung des CCVD nicht widersprechen.

- (c) ordentliche Mitglieder der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance. Es müssen Vereine oder Abteilungen von Vereinen sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleadings und / oder Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Einen Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich über den Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance dem CCVD zu melden.

- 2.1.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Cheerleading- und Cheerperformance-Sport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Bundesverbandstag auf Vorschlag des Bundespräsidiums hierzu ernannt werden.
- 2.1.4 Zusammenschlüsse von ordentlichen Mitgliedern der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance können nicht Mitglied sein.

2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance

- 2.2.1 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance sind Zusammenschlüsse ordentlicher Mitglieder des CCVD innerhalb eines Bundeslandes.
- 2.2.2 Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance nehmen die Vertretung der Interessen im Cheerleading und Cheerperformance auf Landesebene wahr, soweit diese nicht dem CCVD vorbehalten ist.
- 2.2.3 Die Satzungen der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance müssen bestimmen, dass die Ordnungen des CCVD auch für ihre Mitglieder gelten.
- 2.2.4 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD ist dieser verpflichtet, diejenigen ordentlichen Mitglieder des CCVD als Mitglieder aufzunehmen, die zu Beginn der Mitgliedschaft des Landesfachverbandes ihrerseits Mitglied im CCVD sind und geografisch-regional zu diesem Landesfachverband gehören.
- 2.2.5 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD sind die ordentlichen Mitglieder des CCVD - die regional zu diesem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance gehören - verpflichtet, Mitglied in diesem Landesfachverband für Cheerleading und Cheerperformance zu werden.

2.3 Aufnahme von Landesfachverbänden

- 2.3.1 Alle diesbezüglichen Anträge sind schriftlich an das Bundespräsidium zu richten, welches über die Aufnahme entscheidet.

- 2.3.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden, sofern kartellrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 2.3.3 Die Mitgliedschaft des Landesfachverbandes im CCVD beginnt bei Aufnahme gem. Pkt. 2.3.1 rückwirkend zum Gründungstag des Landesfachverbandes (Datum des Gründungsprotokolls).

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.4.1 Mit Beginn der Mitgliedschaft eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im CCVD endet die Mitgliedschaft von Vereinen und Abteilungen in den regionalen Fachverbänden für Cheerleading und Cheerperformance. Die Mitgliedschaft im CCVD wird als solche des Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance fortgesetzt. Zu jeder Zeit ist der Verein/ Abteilung direktes Mitglied im CCVD.
- 2.4.2 Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- 2.4.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds eines Landesfachverbandes für Cheerleading und Cheerperformance im Landesfachverband hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD zur Folge. In den Satzungen der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance ist vorzusehen, dass mit der Beendigung der Mitgliedschaft im CCVD auch die Mitgliedschaft im Landesfachverband endet.
- 2.4.4 Ein Mitglied kann, bei erheblichen Verstößen gegen seine Mitgliederpflichten, durch Beschluss des Bundespräsidiums aus dem CCVD ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Präsidiumssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungs-Beschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungs-Beschlusses das Rechtsmittel der Berufung zum Bundeshauptausschuss einzulegen. Der Bundeshauptausschuss entscheidet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Verfahrensvorschriften endgültig.
- 2.4.5 Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
- 2.4.6 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.

- 2.4.7 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen gültigen Fassung des §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt sind.
- 2.4.8 Mitglieder, Funktionäre, usw. haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle verbandseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.

2.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.5.1 Die Mitglieder haben das Recht
- (a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des CCVD berührt werden,
 - (b) auf Nutzung der Einrichtungen und Leistungen des CCVD in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Organisation, Ausbildung und Regularien z.B. u.a. des Wettkampfbetriebes,
 - (c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind,
 - (d) auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind,
 - (e) auf die Belegung eines Wahlamtes, sofern die Volljährigkeit erreicht ist sowie keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading im CCVD-Landesverband gelistet sind.
- 2.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die Satzung und die Ordnungen des CCVD sowie die sie betreffenden Verträge gemäß Absatz 1.3 einzuhalten,
 - (b) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten,
 - (c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVD zu befolgen und zu vollziehen,
 - (d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVD einzusetzen,
 - (e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
 - (f) nicht das Ansehen des CCVD zu schädigen,
 - (g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
 - (h) den NADA-Code zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten,
 - (i) ihre Vereins-/Abteilungsmitglieder in ihren zugehörigen Landessportbünden unter der Sportart Cheerleading zu listen.

2.5.3 Der CCVD hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben. Die Mitglieder des CCVD sind verpflichtet, diese Daten mit Stand 01.01. bis spätestens 01.02. des laufenden Jahres zu melden und diese mit einer Kopie der jeweiligen Landessportbundmeldung zu belegen, sofern diese im Bereich des Landesfachverbandes erhoben / erfasst werden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Die Abgabe der Daten kann digital über Internetportal und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Mail von den Mitgliedsvereinen/ -abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem des CCVD definiert.

Die Abweichung zwischen der Mitgliederstatistik im CCVD-BackOffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesfachverbänden) und der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von 10 Prozent nicht über-/ unterschreiten. Der CCVD und der jeweilige Landesfachverband sind berechtigt, auf Grundlage der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner 10 Prozent) im laufenden Jahr dem Mitglied Beitragsnachberechnungen in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD weitere Sanktionen vor. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Weiterhin kann der CCVD bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

2.5.4 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVD ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVD vertraglich geregelt werden.

2.6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt. Außerdem können Umlagen erhoben werden. Diese sind einmalige, von den Landesfachverbänden zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 Prozent eines Jahresbeitrages des jeweiligen Landesfachverbandes möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Bundesverbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

3 Organe und Funktionen

3.1 Organe, Ausschüsse und Beauftragte

3.1.1 Organe des CCVD sind:

- (a) Bundesverbandstag,
- (b) Bundespräsidium,
- (c) Bundeshauptausschuss,
- (d) Sportgericht,
- (e) Verbandsschiedsgericht,
- (f) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD)
- (g) Sportbeirat

3.1.2 Das Bundespräsidium kann für bestimmte Aufgaben im Benehmen des Bundeshauptausschusses Beauftragte, Fachbereichsleiter und / oder Ausschüsse einsetzen und via Präsidiumsbeschluss benennen. Die Weisungsbefugnisse, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Fachbereichsleiter, Ausschüsse und Beauftragten werden via Präsidiumsbeschluss definiert. Fachbereichsleiter, Beauftragte und Ausschüsse sowie deren Kompetenzen, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse können jederzeit vom Präsidium abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Bundespräsidiums.

3.2 Bundesverbandstag

3.2.1 Dem Bundesverbandstag stehen die Entscheidungen in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD übertragen sind. Zu den Aufgaben des Bundesverbandstages gehören insbesondere:

- (a) Wahl der Mitglieder des Bundespräsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern.
- (b) Wahl der Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Sport- und Verbandsschiedsgerichts.
- (c) Wahl der Kassenprüfer.
- (d) Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Bundespräsidiums und der Ausschüsse.
- (e) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans.
- (f) Beschlüsse über die Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
- (g) Beschluss über den Erlass von Amnestien.
- (i) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (j) Beschluss über die Auflösung des CCVD.

3.2.2 Der Bundesverbandstag besteht aus

- (a) Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- (b) Mitgliedern des Bundespräsidiums,
- (c) Ehrenmitgliedern.

- 3.2.3 Der ordentliche Bundesverbandstag findet jährlich statt. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 3.2.4 Das Bundespräsidium beruft den ordentlichen Bundesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepagepublikation auf www.ccvd.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bundesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen:

- (a) Bericht Präsidium,
 - (b) Bericht Kassenprüfer,
 - (c) Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,
 - (d) Neuwahlen (alle 4 Jahre),
 - (e) Beschluss über wirksame Anträge,
 - (f) Sonstiges.
- 3.2.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesverbandstag ist beschlussfähig.
- 3.2.6 Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des ordentlichen Bundesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge auf der Homepage des CCVD: www.CCVD.de.
- 3.2.7 Ein außerordentlicher Bundesverbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Bundesverbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf drei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Bundesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium gibt spätestens 5 Tage vor dem außerordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVD: www.CCVD.de.

- 3.2.8 Im Bundesverbandstag haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:
- (a) anwesende Landesverbände:
6 Stimmen je angefangene 1000 Mitglieder
 - (b) anwesender Sportverein/ Vereinsabteilung
1 Stimme je angefangene 100 Mitglieder
 - (c) anwesende Ehrenmitglieder und Mitglieder des Bundespräsidiums
je 1 Stimme

- 3.2.9 Stichtag für die Festlegung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 3.2.8 (a) und 3.2.8 (b) ist der 01.01. des laufenden Jahres, bei erst später in den CCVD aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.
- 3.2.10 Eine Stimmenübertragung der im Punkt 3.2.8 (a)-(c) definierten Stimmberechtigten ist, im Falle einer Nichtteilnahme des Stimmberechtigten, nie möglich.
- 3.2.11 Ein Mitglied, das dem CCVD bereits am 01.01. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 01.02. des laufenden Jahres bzw. - bei erst später aufgenommenen Mitgliedern einen Monat nach dem Aufnahmezeitpunkt - an den CCVD meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVD oder seinem Landesfachverband hat, hat in diesem Jahr unbeschadet des Absatz 2.4.6 kein Stimmrecht.
- 3.2.12 Das Stimmrecht für die Landesfachverbände vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes, gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Landesfachverbandes. Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliedsvereine / -abteilungen wird durch anwesende Delegierte, die im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Organs des sie entsendenden Mitglieds sein müssen, ausgeübt.
- 3.2.13 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3.2.14 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Bundesverbandstag durch das Bundespräsidium oder der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.
- 3.2.15 Wahlen
- (a) Das Präsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Bundesverbandstag. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Wahl- oder Geschäftsordnung geregelt werden.
 - (b) Wahlen werden i.d.R. schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Wenn der Bundesverbandstag es auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten beschließt, können Wahlen für mehrere oder alle Ämter in einer Blockwahl zusammengefasst werden. Ergibt der erste Wahlgang keine einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine einfache Mehrheit ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die relativ zwischen den beiden

verbleibenden Kandidaten betrachteten meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmgleichheit in der Stichwahl kein gewählter Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen ein erneuter Verbandstag zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt das aktuelle (alte) Präsidium bzw. die bestehende Präsidiums(einzel)besetzung, die nicht durch eine Wahl eindeutig neu besetzt werden konnte, im Amt.

- (c) Vorschläge zu neuen Präsidiumskandidaten müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Bundesverbandstag beim aktuellen Präsidium schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Bundesverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.
- (d) Die Wahl beim Bundesverbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden.

3.2.16 Über jeden Bundesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVD: www.ccvd.de zur Verfügung zu stellen ist.

3.2.17 Die Bundesverbandstagsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.18 Es steht dem Bundespräsidium frei, zum Bundesverbandstag mit beratenden Stimmen Gäste zu laden.

3.3 Bundespräsidium

3.3.1 Das Bundespräsidium nimmt die Aufgaben des CCVD nach Absatz 1.5 wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVD ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Bundesverbandstag sie noch nicht anders geregelt hat.

3.3.2 Das CCVD Bundespräsidium besteht aus

- (a) Präsident,
- (b) zwei Vizepräsidenten,
- (c) Schatzmeister,
- (d) Jugendwart.

3.3.3 Das Bundespräsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.

3.3.4 Präsidium im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.

- 3.3.5 Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
- 3.3.6 Das Präsidium wird vom Bundesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Bundesverbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit, kann das Präsidium diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Präsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus.

- 3.3.7 Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag.
- 3.3.8 Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der JA-Stimmen erhält.

Die Vertagung eines Entschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- 3.3.9 Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Fall genügt einfache Stimmenmehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Bundespräsidiums zu protokollieren.
- 3.3.10 Über jede Sitzung des Bundespräsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Bundespräsidiums zur Verfügung zu stellen.
- 3.3.11 Die Sitzungsleitung des Bundespräsidiums obliegt dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung).
- 3.3.12 Zur Erfüllung der Aufgaben können Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich (ggf. auch nur temporär) ernannt / abberufen werden. Analog können Beisitzer und Referenten aus dem Bundesverbandstag vorgeschlagen und via Wahlvorgang mit einfacher anwesender

Stimmenmehrheit gewählt oder abberufen werden. Die Anzahl der Beisitzer und Referenten ist nicht bestimmt. Der Beiratssprecher ist als Beisitzer gesetzt. Ihre Amtszeit endet spätestens parallel mit der des Präsidiums. Im Präsidium haben Beisitzer und Referenten lediglich eine beratende Stimme.

3.4 Bundeshauptausschuss

- 3.4.1 Der Bundeshauptausschuss besteht aus
- (a) den Mitgliedern des Bundespräsidiums
 - (b) dem Vorsitzenden des Sportbeirates
 - (c) dem Präsident der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance oder deren Vertretern
- 3.4.2 Dem Bundeshauptausschuss obliegen neben den ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
- (a) Unterstützung des Bundespräsidiums bei der Geschäftsführung
 - (b) Koordinierung der Aufgaben des CCVD mit den Aufgaben der Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance
- 3.4.3 Der Bundeshauptausschuss tagt (analog dem Bundesverbandstag) mindestens einmal pro Jahr. Er wird durch das Bundespräsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Der Bundeshauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landesfachverbände für Cheerleading und Cheerperformance die Einberufung schriftlich verlangen.
- 3.4.4 Jedes anwesende Mitglied des Bundeshauptausschusses hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- 3.4.5 Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung) leitet die Sitzungen des Bundeshauptausschusses.
- 3.4.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundeshauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 3.4.7 Über jede Sitzung des Bundeshauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses zur Verfügung zu stellen.
- 3.4.8 Es steht dem Bundespräsidium frei zum Bundeshauptausschuss mit beratenden Stimmen zu laden: Geschäftsführer, Beisitzer- und Referenten des Präsidiums, Mitglieder des Beirats, Gutachter, Rechtsanwalt, Steuerberater, Rechtsberatung, Vertreter von Verbänden/ Institutionen/ Behörden, Experten, usw.

3.5 Verbandsgerichtsbarkeit

- 3.5.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch
 - (a) das Sportgericht
 - (b) das Verbandsschiedsgericht
- 3.5.2 Das Verfahren richtet sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung.
- 3.5.3 Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.
- 3.5.4 Die Zuständigkeit des Bundespräsidiums bzw. des Bundeshauptausschusses nach Absatz 2.4.4 bleibt unberührt.
- 3.5.5 Die Besetzung des Verbandsschiedsgerichts wird parallel mit dem Präsidium alle vier Jahre zum Bundesverbandstag gewählt.

3.6 Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD)

- 3.6.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVD. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Finanztechnisch ist sie steuerlich unselbständig. Das oberste Organ der CCJD ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland.
- 3.6.2 Die CCJD gibt sich eine Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag.

3.7 Sportbeirat

Der Sportbeirat setzt sich aus den Fachbereichsleitern der Fachausschüsse gemäß 3.1.2 zusammen. Die Laufzeit des Sportbeirates ist begrenzt auf die Amtszeit des Präsidiums (analog der Amtszeit der Ausschüsse und Beauftragten). Der Sportbeirat wählt einen Beiratssprecher sowie einen Stellvertreter je für die Laufzeit parallel der Amtszeit des Präsidiums. Der Beiratssprecher ist automatisch als Beisitzer im Präsidium gesetzt.

3.8 Kassenprüfer

- 3.7.1 Jeder ordentliche Bundesverbandstag wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVD einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVD. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Bundesverbandstag, dem Bundespräsidium sowie dem Bundeshauptausschuss bekanntzugeben.

- 3.7.2 Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmigem Wahlergebnis wieder gewählt werden.
- 3.7.3 Bei Bedarf kann der CCVD die Aufgaben des Kassenprüfers und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung

- 4.1.1 Über die Auflösung des CCVD kann der Bundesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Bundesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- 4.1.2 Bei Auflösung des CCVD oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVD an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung des Cheerleadings und Cheerperformance verwendet.

4.2 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

- 4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesverbandstag am 23.09.2018 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4.2.2 Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
- 4.2.3 Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gewählt. Bis dahin kann das Bundespräsidium das Amt kommissarisch vergeben.



Beschluss-Nummer 2018/02/BVT

Einreicher: CCVD Bundespräsidium
Datum der Erstellung: 18.08.2018



Unterschrift Antragsteller

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
CCVD Allgemeine Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Bundesverbandstag des CCVD beschließt die beiliegende Erstfassung der Allgemeinen Geschäftsordnung des CCVD in der beiliegenden Version vom 23.09.2018.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
x		x		x	



Allgemeine Geschäftsordnung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Deutschland e.V.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Der Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (im Folgenden Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des CCVD für die in unter Kapitel 3 der Satzung aufgeführten Organe, Gremien und Ausschüsse.
- 1.3 Weitere in der Satzung vorgesehene Ordnungen können durch Beschluss des zuständigen Organs von dieser Allgemeinen Geschäftsordnung abweichen.
- 1.4 Für den Bereich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gilt die durch deren Vollversammlung beschlossene Geschäftsordnung.
- 1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

2 Einberufung

- 2.1 Die Einberufung des Bundesverbandstages erfolgt durch das Bundespräsidium via Homepagepublikation auf www.ccvd.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- 2.2 Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des bzw. der zuständigen Vorsitzenden schriftlich oder per Mail oder per Homepage-Publikation durch die zuständige Stelle der Geschäftsstelle; die Tagesordnung ist beizufügen.
- 2.3 Die Mitglieder des Bundespräsidiums sind zum gleichen Zeitpunkt durch Kopie der Einberufungsunterlagen zu informieren.
- 2.4 Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
- 2.5 Mitglieder des Bundespräsidiums haben das Recht, an allen Versammlungen der Gremien als Gast teilzunehmen.

3 Beschlussfähigkeit

- 3.1 Die Beschlussfähigkeit des Bundesverbandstages, des Bundespräsidiums sowie der Gremien richtet sich nach der Satzung oder den entsprechenden Ordnungen oder Gremiums-/ Präsidiumsbeschlüssen.

- 3.2 Die Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmenübertragung ist nicht gestattet.

4 Versammlungsleitung

- 4.1 Die Versammlungen werden vom Präsidenten des CCVD bzw. dem Gremiumsleiter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet und geschlossen. Es ist zulässig, die Versammlungsleitung zu delegieren.
- 4.2 Falls der Versammlungsleiter sowie die satzungsmäßige Vertretung verhindert sind und keine Delegation erfolgt ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 4.3 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge oder Neuanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

5 Worterteilung und Rednerfolge

- 5.1 Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redeliste.
- 5.2 Alle nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer der Versammlung können sich an der Aussprache beteiligen; sie dürfen nicht mitwirken bei Entscheidungen, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen. Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
- 5.3 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- 5.4 Es können Gäste geladen werden. Darüber ist am Anfang der Sitzung mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

6 Wort zur Geschäftsordnung

- 6.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 6.2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
- 6.3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

7 Anträge

- 7.1 Die Antragsberechtigung für den Bundesverbandstag ist in der Satzung festgelegt. Anträge an das Bundespräsidium können dessen Mitglieder, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen.
- 7.2 Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder Ordnungen bzw. – mangels einer Bestimmung – durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- 7.3 Alle Anträge müssen schriftlich oder per Mail eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 7.4 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern sollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

8 Dringlichkeitsanträge

- 8.1 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- 8.2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- 8.3. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 9.1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.

- 9.2 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 9.3 Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch einem Vertreter des Antragstellers das Wort.

10 Abstimmungen

- 10.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 10.2 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 10.3 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Ausgabe von Stimmkarten sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- 10.4 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

11 Versammlungsprotokolle

- 11.1 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- 11.2 Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer, der grundsätzlich ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern sowie den Mitgliedern des Bundespräsidiums in Abschrift/ Mail (Scan) zuzustellen.
- 11.3 Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

12 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag des Bundespräsidiums oder der Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandstages zu beschließen.



Einreicher: CCVD Bundespräsidium
Datum der Erstellung: 10.08.2018



Unterschrift Antragsteller

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
CCVD Rechts- und Verfahrensordnung

Beschlussvorschlag:

Der Bundesverbandstag des CCVD beschließt die beiliegende Erstfassung der Rechts- und Verfahrensordnung des CCVD in der beiliegenden Version vom 23.09.2018.

Auf folgende Punkte der Ordnung wurde vor der Abstimmung gesondert hingewiesen:

- 1.2.2 Ordnung steht im Zusammenhang mit dem Sportausweis
- 8.4. Bußgeldkatalog
 - 8.4.3. Nachmeldung von Einzelsportlern
 - 8.4.4 Teilnahme an Meisterschaften ohne Teilnahme am Regelfragentag

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
x		x		x	



Rechts- und Verfahrensordnung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Deutschland e.V.

Beschlossen auf dem Bundesverbandstag am 23.09.2018 in Frankfurt a.M.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit ist wie folgt zuständig:
 - 1.1.1 das Sportgericht in erster Instanz über Verstöße von Mitgliedern und dieser Rechts- und Verfahrensordnung unterliegender Personen gegen die Satzung, Ordnungen gem. Ziffer 1.6 der Satzung und der sportlichen Regelwerke des CCVD sowie der weiteren Rechtsvorschriften des CCVD, die auch den Nationalkader betreffen;
 - 1.1.2 das Verbandsschiedsgericht in erster Instanz in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten zwischen dem CCVD und seinen Mitgliedern und den Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben. Streitigkeiten, die sich aus der Finanzordnung ergeben, sind von der Zuständigkeit ausgenommen;
 - 1.1.3 das Verbandsschiedsgericht in zweiter Instanz als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichts, mit Ausnahme der Rechtsmittel im Dopingverfahren.
- 1.2 Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen
 - 1.2.1 die Mitglieder des CCVD gemäß Satzung des CCVD;
 - 1.2.2 alle Personen, die im System des DOSB-Sportausweises im Nummernkreis des CCVD registriert sind und/oder
 - 1.2.3 die sich mit der Schiedsvereinbarung des CCVD der Satzung und dieser Rechts- und Verfahrensordnung des CCVD unterworfen haben.
- 1.3 Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das mit einer Sache befasste Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten, insbesondere in Fällen, bei denen durch die zu entrichtenden Verfahrenskosten ein Zugang zur Verbandsgerichtsbarkeit wirtschaftlich unzumutbar erscheint.
- 1.4 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit gemäß dem Absatz 1.1. In Zweifelsfällen entscheidet das Bundespräsidium über die Zuständigkeit.
- 1.5 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind
 - 1.5.1 das Sportgericht
 - 1.5.2 das Verbandsschiedsgericht.
- 1.6 Die Zuständigkeiten gem. 2.4.4 der Satzung bleiben unberührt.
- 1.7 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

2 Verfahrensgrundsätze

- 2.1 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln in der Regel schriftlich und in der vom Vorsitzenden des zuständigen Organs bestimmten Besetzung des Spruchkörpers.
- 2.2 Die Entscheidung wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung auf Grundlage der vorliegenden Informationen getroffen. Jeder Beteiligte und das Bundespräsidium können in jeder Lage des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Der Vorsitzende des jeweiligen Spruchkörpers entscheidet, ob in nicht öffentlicher Sitzung mündlich zu verhandeln ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen der ZPO in der jeweils gültigen Fassung, derzeit die §§128, 128a ffZPO, entsprechend.
- 2.3 Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistandes bedienen.
- 2.4 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit setzen Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest, sofern diese beantragt wurde. Die Ladung zum Termin ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Gerichts mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einwurf-Einschreiben zu übermitteln.
- 2.5 Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so können die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit nach Aktenlage entscheiden.
- 2.6 Der Vorsitzende eines Spruchkörpers kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete Eilentscheidungen erlassen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des CCVD oder aus sportlichen Gründen notwendig erscheint. Gegen die Eilentscheidung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit, das die Eilentscheidung erlassen hatte.
- 2.7 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haben auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Aus den gleichen Gründen kann auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden.
- 2.8 Alle Entscheidungen, ausgenommen Verfahrenseinstellungen, sind
 - 2.8.1 schriftlich zu begründen;
 - 2.8.2 von sämtlichen Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterschreiben und
 - 2.8.3 den Beteiligten per Einwurf-Einschreiben zu übermitteln. Hinsichtlich der Entscheidung besteht eine verbandsrechtliche Folgepflicht.
Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.
- 2.9 Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

- 2.9.1 es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist
- 2.9.2 ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Art steht.

2.10 Einzelne Mitglieder eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit können sich selbst für befangen erklären oder von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich zu begründen und unverzüglich bei dem betroffenen Organ der Verbandsgerichtsbarkeit einzureichen, sobald dem Antragsteller der Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Im schriftlichen Verfahren entscheidet bei der Ablehnung eines Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Vorsitzende der nächstfolgenden Kammer. Bei Ablehnung eines Beisitzers entscheidet im schriftlichen Verfahren der Kammervorsitzende allein. In der mündlichen Verhandlung entscheiden über die Ablehnung die verbleibenden Mitglieder der Kammer ohne den jeweiligen Abgelehnten. Bei erfolgreicher Ablehnung des Kammervorsitzenden wird dieser durch den Vorsitzenden des zahlenmäßig nächstfolgenden Spruchkörpers ersetzt. Bei erfolgreicher Ablehnung eines Beisitzers tritt an seine Stelle der buchstabenmäßig nächstfolgende Beisitzer der anderen Kammern. Diese Regelungen gelten entsprechend im Falle eines Ausschlusses gemäß Absatz 2.9.

3 Form der Anträge und Rechtsbehelfe

- 3.1 Anträge, Einsprüche, Beschwerden und sonstige Rechtsmittel sind mit der schriftlichen Begründung vierfach an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.
- 3.2 Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des CCVD übersandt werden.
- 3.3 Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig. Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

4 Verfahren vor dem Sportgericht

- 4.1 Das Sportgericht ist zuständig für Entscheidungen in Angelegenheiten des Sports gemäß des Regelwerks für Wettkämpfe, insbesondere über Disziplinarmaßnahmen. Es wird auf Antrag des Bundespräsidiums, anderer interner Organe oder nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm durch Feststellungen der Wettkampfkontrolle oder der CCVD Geschäftsstelle sowie durch schriftliche Einsprüche oder auf anderem Wege ein Sachverhalt bekannt wird, der einen ahndungswürdigen Regelverstoß vermuten lässt. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann ein anderes Mitglied mit der vorbereitenden Sachaufklärung beauftragen.

- 4.2 Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden vom Bundesverbandstag parallel zur Dauer des Präsidiums gewählt.
- 4.3 Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Beisitzern (Spruchkörper).
- 4.4 Dem Bundespräsidium ist Kenntnis von Einleitung, Verlauf und Abschluss von Verfahren vor dem Sportgericht zu geben. Es kann ein Mitglied zur mündlichen Verhandlung entsenden, falls eine solche stattfindet, oder schriftliche Stellungnahmen abgeben.
- 4.5 Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Sportgericht folgende Maßnahmen verhängen:
- 4.5.1 Ermahnung
 - 4.5.2 Verweis
 - 4.5.3 Verbot, Wettkämpfe auszurichten
 - 4.5.4 Verbot, an Wettkämpfen teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken
 - 4.5.5 Verbot, eine Startberechtigung für Wettkämpfe zu erwerben oder zu nutzen
 - 4.5.6 Entzug einer Startberechtigung für Wettkämpfe auf Zeit mit der Möglichkeit des Neuerwerbs
 - 4.5.7 Entzug einer Startberechtigung für Wettkämpfe auf Dauer
 - 4.5.8 Hallenverbot für Veranstaltungen und Wettkämpfe auf Zeit oder auf Dauer
 - 4.5.9 Verbot, ein Amt im Bereich des CCVD und seiner Landesverbände auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen
 - 4.5.10 Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR. Diese sind der Sportförderung im CCVD zuzuführen.
- Eine Kumulierung mehrerer Maßnahmen ist möglich. Die Entscheidungsfindung des Verbandsschiedsgerichts sollte die Verhältnismäßigkeit sowie die soziale Situation des Betroffenen berücksichtigen.
- 4.6 Die Maßnahmen gemäß Absatz 4.5.3 bis 4.5.5 dürfen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr verhängt werden. Die Möglichkeit des Neuerwerbs gemäß Absatz 4.5.6 darf bis zu einem Jahr ausgesetzt werden. Im Wiederholungsfall können die vorgenannten Fristen auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.
- 4.7 Das Verbot auf Zeit gemäß Absatz 4.5.7 bis Absatz 4.5.10 kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren verhängt werden.
- 4.8 Maßnahmen bei Dopingverstößen richten sich nach dem NADA Code. Es gilt die Schiedsvereinbarung, die die natürlichen Personen unterzeichnet haben, die am Wettkampfbetrieb teilnehmen oder sich aufgrund anderer Beweggründe der Verbandsgerichtsbarkeit des CCVD unterwerfen.

- 4.9 Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung kann ganz oder teilweise angeordnet werden.
- 4.10 Gegen die Entscheidung des Sportgerichts kann Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht gestellt werden, wenn nicht die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts in Dopingverfahren begründet ist.

5 Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht

- 5.1 Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig
 - 5.1.1 für die Überprüfung von Entscheidungen des Sportgerichts, wenn nicht das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig ist sowie
 - 5.1.2 für die Entscheidung über die sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1.2
- 5.2 Das Verbandsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier aber mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts werden vom Bundesverbandstag auf Dauer der Präsidiums Amtszeit gewählt.
- 5.3 Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Beisitzern (Spruchkörper).
- 5.4 Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung über die CCVD Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu richten.
- 5.5 Soweit es um die Überprüfung einer Entscheidung des Sportgerichts geht, können der Betroffene und das Bundespräsidium Antrag auf Überprüfung stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der CCVD Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 5.6 Sofern vom Sportgericht die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wurde, hat der Antrag gemäß Absatz 5.5 keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende der entscheidenden Kammer des Verbandsschiedsgerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen.
- 5.7 In den Fällen des Absatz 1.1.2 gilt:
 - 5.7.1 Der Gegenseite ist vor Anberaumung eines Verhandlungstermins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - 5.7.2 Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen.
- 5.8 Soweit das Bundespräsidium nicht selbst Antragsteller ist, gilt Absatz 4.4 entsprechend.

6 Gebühren und Auslagen

- 6.1 Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden über die Kosten des Verfahrens.
- 6.2 In Disziplinarverfahren nach Absatz 1.1.1 trägt der Verurteilte die Kosten. Bei Verfahrenseinstellung fallen die Kosten dem CCVD zur Last.
- 6.3 Bei teilweiser Verurteilung kann auf eine angemessene Teilerstattung der Kosten erkannt werden. §§ 91 ff ZPO in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- 6.4 In sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1.2 trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten.
- 6.5 Bei gütlicher Beilegung des Streits oder bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann das Verbandsschiedsgericht beiden Seiten einen Teil der Kosten auferlegen. Auch hier gelten die §§ 91 ff ZPO entsprechend.
- 6.6 In Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, werden weder Gebühren erhoben noch Kosten erstattet.
- 6.7 Erstattungsfähige Kosten sind:
- 6.7.1 Aufwendungen für Beweispersonen und Beweismittel
 - 6.7.2 notwendige Auslagen der Beteiligten
 - 6.7.3 Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit.
- 6.8 Notwendige Auslagen sind Bahnfahrt 2. Klasse vom Wohnort des Beteiligten zum Verhandlungsort und zurück sowie Tage und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Reisekostenregelung des CCVD.
- 6.9 Als Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit werden erhoben:
- 6.9.1 beim Sportgericht
 - soweit es einen Verweis nach Absatz 4.5.2 ausspricht: 150.00 EUR
 - bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß Absatz 4.5: 300.00 EUR
 - für eine Ermahnung wird eine Gebühr nicht erhoben
 - 6.9.2 beim Verbandsschiedsgericht
 - soweit ein Verweis ausgesprochen wurde: 500.00 EUR
 - bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß Absatz 4.5: 750.00 EUR
 - bei den sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1.2: 1500.00 EUR
- 6.10 Bei Anrufung des Sportgerichtes ist der Antragsteller, sofern er nicht ein offizielles Organ des CCVD ist, verpflichtet einen Vorschuss von 300 EUR vor Beginn des Verfahrens zu leisten. Das Verfahren wird erst nach Eingang des Vorschusses begonnen. Der Vorschuss wird mit den tatsächlich anfallenden Kosten verrechnet.

- 6.11 Der Antragsteller hat bei Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht zeitgleich mit seinem Antrag die in Absatz 6.9.2 genannten Gebühren an den CCVD zu überweisen. Sofern in diesen Verfahren erstattungsfähige Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten sind, kann das Verbandsschiedsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren von ihm festzusetzenden Zahlungen abhängig machen.
- 6.12 Das Bundespräsidium ist von den Absätzen 6.9, 6.10 und 6.11 ausgenommen.

7 Verjährung

Verstöße gegen das Regelwerk für Wettkämpfe verjähren nach 12 Monaten. Sonstige Verstöße verjähren nach drei Jahren.

8 Bußgeldkatalog

- 8.1 Der Bußgeldkatalog nach 8.4. dieser Rechts- und Verfahrensordnung ist eine Richtlinie und kann durch ein ordentliches Verfahren des Verbandsschiedsgerichts reduziert werden. Eine Kumulierung mehrerer Strafgebühren ist möglich. Die Entscheidungsfindung des Verbandsschiedsgerichts hat die Verhältnismäßigkeit sowie die soziale Situation des Betroffenen berücksichtigen.
- 8.2 Das Präsidium kann in einfachen eindeutigen Angelegenheiten durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss als beschleunigtes Verfahren ohne die Einberufung des Verbandsschiedsgerichts Bußgebühren bis zur Höhe der unter 8.4 festgelegten Richtwerte aussprechen. Dies allerdings ausschließlich für die im Bußgeldkatalog unter 8.4 definierten Verfehlungen. Das Verbandsschiedsgericht kann von allen Beteiligten als Widerspruchsinstanz zu dem vom Präsidium ausgesprochenem Bußgeld angerufen werden (es gilt 6.10.). Bei dem beschleunigten Verfahren hat das Präsidium schriftlich sämtliche Fakten, Zeugen, Hergang sowie Inhalt der Entscheidungsfindung verbandsintern zum Zeitpunkt der Bußgebührenaussprache darzulegen. Mit der Aussprache des Bußgeldes durch das Präsidium im beschleunigten Verfahren ist die betreffende Angelegenheit nach Eingang des Geldes abgegolten. Das Verbandsschiedsgericht darf für denselben Fall bei unveränderter Faktenlage bzw. unveränderten Erkenntnissen seitens des Präsidiums nicht angerufen werden.
- 8.3. Der/ die Betroffene hat 4 Wochen zur Überweisung des Bußgeldes bzw. zum Einlegen eines Widerspruch beim Verbandsschiedsgericht Zeit. Das Bußgeld ist auf das Konto des CCVD zur Förderung des Sports zu überweisen.

8.4 Bußgeldkatalog

Es gilt der jeweilige Einzelfall. Vorgänge können kumuliert werden.

- 8.4.1 500 EUR bei der Teilnahme wissender schwangerer Athleten an Meisterschaften bei der Wettkampfroutine oder Runthrough als Sportler oder Spotter. Hierbei ist eine nachträgliche Beweisführung bis zu einem Jahr gültig.
- 8.4.2 500 EUR je Manipulation von Dokumenten wie z.B. Mitglieds- oder Passanträgen. Explizit Faktenverfälschung oder Unterschriftenrekonstruktionen/ -manipulation aller Art.
- 8.4.3 100 EUR für Nachmeldungen von Einzelsportlern (mit gültigem Pass) zur Meisterschaft
- 8.4.4 100 EUR bei Teilnahme an einer Verbandsmeisterschaft ohne vorherige Teilnahme am Regelfragetag
- 8.4.5 250 EUR Verstoß gegen den Verhaltenskodex des Nationalkaders
- 8.4.6 500 EUR grober Verstoß gegen den Verhaltenskodex des Nationalkaders
- 8.4.7 350 EUR verbale Verfehlungen (Artikulation) in der öffentlichen Kommunikation bei Meisterschaften
- 8.4.8 400 EUR grobe verbale Verfehlungen (Artikulation) in der öffentlichen Kommunikation bei Meisterschaften
- 8.4.9 ab 100 EUR unsportliches Verhalten/ Auftreten (u.a. auch Cybermobbing)

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 In Disziplinarverfahren nach Absatz 1.1.1 sind die Vorschriften der StPO ergänzend anzuwenden.
- 9.2 In den sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1.2 sind ergänzend die Vorschriften der ZPO anzuwenden.

Einreicher: CCVD Bundespräsidium
 Datum der Erstellung: 01.08.2018

Unterschrift Antragsteller

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
Neufassung der CCVD Finanzordnung

Beschlussvorschlag:

 Der Bundesverbandstag des CCVD beschließt die Neufassung der CCVD Finanzordnung in der beiliegenden Version vom 23.09.2018.

Begründung: Die Neufassung der CCVD Finanzordnung ist aufgrund rechtlicher und struktureller Aktualisierungen notwendig.

Auf folgende Punkte der Neufassung wurde vor der Abstimmung gesondert hingewiesen:

- 1.2.3 einheitlicher Mitgliedsbeitrag von 8 Euro pro Sportler pro Jahr
- 1.2.5 Jahresbeitrag für Landesverbände mit LSB-Mitgliedschaft 65 Prozent der Beitragseinnahmen / ohne LSB-Mitgliedschaft 35 Prozent
- 1.3.1 Aufnahmegebühr 50 Euro
- 1.3.3 Passgebühr 15 Euro

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
	x	x		x	



Finanzordnung

des
Cheerleading und Cheerperformance
Verbandes Deutschland e.V.

*Beschlossen auf dem Bundesverbandstag am 23.11.2008 in Koblenz
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 27.09.2014 in Frankfurt am Main
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 11.09.2016 in Fulda
Geändert auf dem Bundesverbandstag am 23.09.2018 in Frankfurt am Main*

1 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der CCVD gemäß Satzung Umlagen, Beiträge und Gebühren, die durch diese Finanzordnung festgelegt werden.

1.1 Umlagen

Der CCVD kann Umlagen erheben. Diese sind einmalige, von den Landesfachverbänden zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 Prozent eines Jahresbeitrages des jeweiligen Landesfachverbandes möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Bundesverbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

1.2 Beiträge

- 1.2.1 Die Finanzordnung regelt die
 - a) Beiträge (Sockelbeitrag) der Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins an den Landesfachverband;
 - b) Beiträge der Landesfachverbände an den Bundesverband
- 1.2.2 Beitragspflichtig sind in den Vereinen aktive Mitglieder, die als Sportler, Trainer und Betreuer am Sportbetrieb teilnehmen. Die Beitragspflicht bezieht sich im folgenden immer auf die Anzahl der in der Sportart Cheerleading aktiven Einzelmitglieder und ist unabhängig von deren Teilnahme an Wettkämpfen, Regelmäßigkeit der Trainingsteilnahme oder Betreuungsintensität.
- 1.2.3 Der Jahresbeitrag für Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins als ordentliches Mitglied im CCVD, beträgt jährlich 8 Euro pro aktivem Cheerleading-Einzelmitglied des Sportvereins/ Sportabteilung eines Vereins.
- 1.2.4 Der Sockelbeitrag gemäß 1.2.2. ist bundeseinheitlich und wird durch die jeweiligen Landesfachverbände den Vereinen/ Sportabteilung eines Vereins in Rechnung gestellt, eingezogen sowie mit allen Rechten und Pflichten buchhalterisch im jeweiligen Landesverband verbucht. Die Landesfachverbände sind berechtigt, weitere Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben.
- 1.2.5 Der Jahresbeitrag für Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder im CCVD, beträgt 65% des Jahressockelbetrages gemäß 1.2.2 bei Zugehörigkeit zum entsprechenden Landessportbund (oder analogem Institut) oder 35% des Jahressockelbetrages ohne Zugehörigkeit zum zuständigen Landessportbund (oder analoger Institution).
- 1.2.6 Der CCVD erhebt einen zusätzlichen Beitrag für die Finanzierung des Leistungssportbereiches. Der zusätzliche Beitrag beträgt 1 Euro pro Jahr pro aktiv gemeldeten Cheerleading-Einzelmitglied der Sportvereine/ Abteilungen des jeweiligen Landesfachverbandes (Cheerleader-Einzelmitgliedersumme der Sportvereine/ Sportabteilung eines Vereins des jeweiligen Landesfachverbandes). Dieser Zusatzbeitrag ist von den Landesfachverbänden als ordentliche Mitglieder des CCVD zu 100% an den CCVD zu entrichten.

1.3 Gebühren

- 1.3.1 Der CCVD erhebt Aufnahmegebühren pro Sportverein/ Abteilung eines Vereins in Höhe von 50 Euro von dem Sportverein/Abteilung des Sportvereins zugunsten seiner Mitglieder.
- 1.3.2 Gebühren für Leistungen, die der CCVD zugunsten seiner Mitglieder erbringt, können in anderen Ordnungen definiert und festgesetzt werden.
- 1.3.3 Die Passgebühr beträgt für Neuantrag, Verlängerung, Umschreibung und Änderungen jeweils 15€.

1.4 Kostenerstattung bei Dopingverstößen

Der Kontrollierte bei einer Dopingkontrolle hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, wenn das das Kontrollergebnis positiv ausfällt.

1.5 Veranlagung

- 1.5.1 Der CCVD stellt die Zahl der Einzelmitglieder jährlich zum Stichtag 01.01. fest. Statistiken müssen bis spätestens 1. Februar des laufenden Jahres abgegeben werden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.
- 1.5.2 Zur Feststellung der Einzelmitglieder stellt die Geschäftsstelle des CCVD sowie die Geschäftsstellen der Landesfachverbände Formulare bzw. ein Onlineportal zur Verfügung. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Formulare bzw. das Onlineportal bei der Feststellung der Einzelmitglieder zu verwenden.
- 1.5.3 Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Feststellungen der Einzelmitglieder müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
- 1.5.4 Wird die Feststellung der Einzelmitglieder von einem Mitglied nicht fristgerecht eingereicht oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des CCVD verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 10% pro Jahr zu unterstellen ist. Die Schätzrechnung wird aufgehoben, wenn innerhalb von 4 Wochen die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder dem CCVD vorliegt.
- 1.5.5 Bestehen seitens des Verbandes berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Zahl der Einzelmitglieder eines Mitglieds, sind die Vereine verpflichtet, die eingereichten LSB-Meldestatistiken vorzulegen, um die Richtigkeit der Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder zu prüfen und analoge Statistiken den LSB-Meldungen zu gewährleisten.

1.6 Erhebung

- 1.6.1 Die Beitragserhebung erfolgt einmal jährlich, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsquartal. Der Beitrag ist bis zum. 30.06. des laufenden Jahres fällig, bei Neumitgliedern 3 Monate nach dem Eintritt.
- 1.6.2 Die Forderungen des CCVD oder seiner Landesfachverbände aus Beiträgen und Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der 1. Mahnung 2 EUR, bei der 2. Mahnung 5 EUR und bei der 3. Mahnung 7 EUR Mahngebühren erhoben.

2 Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.1 Haushaltsplan

- 2.1.1 Das Bundespräsidium erstellt jährlich bis November einen Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr.
- 2.1.2 Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Bundesverbandstag verabschiedet.
- 2.1.3 Der Haushaltsplan ermächtigt das Bundespräsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- 2.1.4 Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Bundespräsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- 2.1.5 Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, so ist das Bundespräsidium ermächtigt, nach wirtschaftlichen oder sportlichen Aspekten den Haushaltsplan im laufenden Haushaltsjahr anzupassen
- 2.1.6 Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) können bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen müssen nicht anerkannt werden.
- 2.1.7 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Einreicher: CCVD Bundespräsidium
 Datum der Erstellung: 20.08.2018

Unterschrift Antragsteller

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
CCVD Wettkampfsystem - Cheerleading Kategorien

Beschlussvorschlag:

 Der Bundesverbandstag des CCVD beschließt, das Wettkampfsystem des CCVD im Bereich Cheerleading ab der Saison 2019/2020 auf ein dreistufiges System (LM, RM, DM) anzupassen.

Begründung:

Das aktuelle Meisterschaftssystem kann in der Form nicht mehr weitergeführt werden weil:

- erfolglose Hallen- und Ausrichter-Akquise
- ehrenamtlicher Aufwand für Mitarbeiter im Bundesverband nicht mehr leistbar
- aktuelles Qualifikationssystem bei 7 RMs nicht mehr haltbar
- eingeschränkter Zugang zu Wettkämpfen: knapp 75% der Cheer-Team haben nur eine Verbandsmeisterschaft pro Saison > keine Förderung der sportliche Weiterentwicklung
- Terminierung internationale Wettkämpfe: WM unmittelbar vor und EM unmittelbar nach DM

Diese Probleme stehen alle in einem direktem Zusammenhang und sind nicht unabhängig voneinander lösbar. Bereits seit dem Jahr 2014 wurden diese Herausforderungen intensiv diskutiert. Aufgrund des divergierenden Erfahrungsschatzes und der Heterogenität der Mitglieder sowie der damit verbundenen unterschiedlichen Interessenlage konnte bislang kein Einigung in Bezug auf einen möglichen Reformansatz gefunden werden.

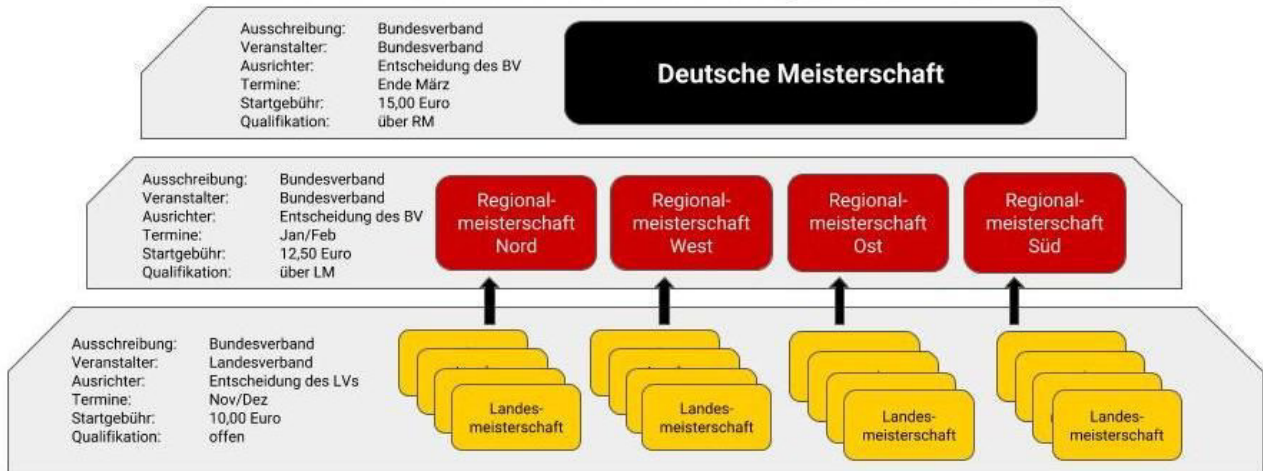
Da aber nun aufgrund der Probleme in der Saison 2018 und 2019 eine Anpassung des Meisterschaftssystem unumgänglich ist, hat das Bundespräsidium einen Reformansatz definiert. Die Entscheidung für den Reformansatz wurde auf Grundlage von intensiven Beratungen mit CCVD-Verbandsmitarbeitern aus verschiedenen Fachrichtungen, Konsultationen mit anderen Spitzenverbänden, Verbandsentwicklungsgesprächen auf DOSB-Ebene und der umfangreichen Auswertung von Statistikmaterial getroffen.

Grafische Darstellung in der Anlage

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
	x	x		x	

3 Meisterschafts-Ebenen im Cheerleading



eigene RMs für Performance Cheer und Angebot Para-Kategorie





Einreicher: CCVD Bundespräsidium
Datum der Erstellung: 18.08.2018

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
CCVD Wettkampfpass

Unterschrift Antragsteller

Beschlussvorschlag:
Der Bundesverbandstag des CCVD beschließt, die Einführung des DOSB Sportausweises als Wettkampfpass / CCVD ID Card ab dem 01.01.2019.

Hinweise zum Ablauf:

Alle neu ausgestellten oder verlängerten Pässe werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als PDF ausdrückbar sein. Stattdessen werden dem Verein die CCVD ID Cards per Post zugestellt. Das Beantragungsverfahren (Ausdruck Passantrag inkl. Anlagen und Einsendung an die Bundespassstelle) bleibt unverändert. Bei den Verbandswettkämpfen werden künftig am Passcheck die in dem Ausweis gespeicherten Daten ausgelesen.
Mit der Einführung des DOSB Sportausweises / CCVD ID Card wird eine Passgebühr von 15 Euro pro Ausstellung eingeführt. Der Ausweis ist für 3 Jahre gültig.

Begründung:

Das Passwesen in unserem Verband bedarf einer Professionalisierung. Der DOSB Sportausweis bietet eine Lösung für das Passwesen und hat einen hohen Mehrwert. Durch zusätzliche Funktionen des Sportausweises ist es perspektivisch möglich, die Verbandsangebote zu erweitern, Arbeitsabläufe zu optimieren und die Vernetzung zu anderen Sportarten, Vereinen und Verbänden herstellen.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
	x	x		x	



Einreicher: VfR Bachem e.V.
Datum der Erstellung: 21.08.2018

Betreff / Gegenstand der Vorlage:

Medaillen RMs

Beschlussvorschlag:

Der CCVD Bundesverbandstag beschließt, für die Meisterschaftssaison 2018/2019 auf den Qualifikationsmeisterschaften zur DM des CCVDs die Ausgabe von Medaillen auf die Plätze 1- 3 zu beschränken. Die Medaillen sollen Platzierung, Jahreszahl, Meisterschaft und ggfls. Kategorien ausweisen.

Begründung:

Die allgemeine Teilnehmermedaille ist grundsätzlich ein schönes Erinnerungsstück, welches aber keinen leistungsbezogenen Aussagewert hat. Diese Kosten können für den Ausrichter/Veranstalter eingespart werden und anderweitig genutzt werden.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
	x		x	x	



Einreicher: VfR Bachem e.V.
Datum der Erstellung: 21.08.2018

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
Medaillen DM

Beschlussvorschlag:

Der CCVD Bundesverbandstag beschließt, für die Meisterschaftssaison 2018/ 2019 auf den Deutschen Meisterschaften des CCVDs die Ausgabe von hochwertigen Medaillen für die Plätze 1- 3. Die Medaillen sollen Kategorie, Platzierung, Jahreszahl und Meisterschaft ausweisen und ggfls Gold/Silber/Bronze - farbig sein. Die Teilnehmermedaillen weisen die Jahreszahl und Meisterschaft aus und sind ein günstigeres Modell.

Begründung:

Die Wertigkeit der *Treppchenplätze* und Titel (Deutscher Meister) wird gesteigert. Die Sportler erhalten eine eine bleibende und nachweisbare Wertschätzung für ihre erbrachte Leistung. Alle qualifizierten Teilnehmer erhalten ebenfalls eine Wertschätzung (Qualifikation zur höchsten nationalen Verbandsmeisterschaft DM) und ein Erinnerungsstück.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
	x	x		x	



Einreicher: VfR Bachem e.V.
Datum der Erstellung: 21.08.2018

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
Siegerehrung RM

Beschlussvorschlag:

Der CCVD Bundesverbandstag beschließt, zur Meisterschaftssaison 2018/ 2019 auf den Qualifikationsmeisterschaften zur DM des CCVDs die Nennung der Platzierungen im Rahmen der Siegerehrungen auf die Plätze 1- 3 zu beschränken. Die Wertungsbögen und Urkunden bis Platz 4 einschließlich können dann nach der Siegerehrung an einem Punkt in Ruhe abgeholt werden.

Begründung:

Die Siegerehrungen ziehen die Meisterschaften enorm in die Länge. Des Weiteren ist dies besonders für Kinder und Jugendliche eine unnötige psychologische Belastungssituation- besonders wenn sie den letzten Platz/ hintere Plätze erreicht haben oder sich ungerecht behandelt fühlen. Unmut oder Enttäuschung über die Platzierung führte in der Vergangenheit zu unschönen Szenen anderen Teams gegenüber sowie zu viel Unruhe während der Zeremonie. Das *Hindurchquetschen* zweier Aktive durch die Masse der versammelten Teilnehmer, um sich die Urkunde und Wertungsbögen abzuholen oder über die Köpfe der Teilnehmer gereicht zu bekommen ist zeitraubend und nicht wertschätzend, zumal zeitgleich auch andere Teams ihre *Ehrung* erhalten.

abweichender Beschluss

Der CCVD Bundesverbandstag beschließt, zur Meisterschaftssaison 2018/ 2019 auf den Qualifikationsmeisterschaften zur DM des CCVDs die **Nennung Ehrung** der Platzierungen im Rahmen der Siegerehrungen auf die Plätze 1- 3 zu beschränken. **Die Platzierungen ab Platz 4 werden verlesen.** Die Wertungsbögen und Urkunden bis Platz 4 einschließlich können dann nach der Siegerehrung an einem Punkt in Ruhe abgeholt werden.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
	x	x			x



Einreicher: VfR Bachem e.V.
Datum der Erstellung: 21.08.2018

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
Siegerehrung DM

Beschlussvorschlag:

Der CCVD Bundesverbandstag beschließt, zur Meisterschaftssaison 2018/ 2019 auf den Deutschen Meisterschaften des CCVDs die Ehrung der Platzierungen im Rahmen der Siegerehrungen auf die Plätze 1- 3 zu beschränken und das Prinzip EM/ WM zu übernehmen. Die Platzierungen werden bis Platz 4 einschließlich vorgelesen. Die Teams auf den Plätzen 1- 3 werden in zufälliger Reihenfolge aufgerufen und platzieren sich alle gemeinsam auf der Matte. Erst dann erfolgt die Bekanntgabe der Platzierungen und Ausgabe der Pokale/ Medaillen für die Plätze 1- 3. Wertungsbögen/ Urkunden/ ggfls. Medaillen bis Platz 4 einschließlich werden nach der Siegerehrung an einem Punkt abgeholt.

Begründung:

Ein Deutscher Meistertitel ist die höchste nationale Auszeichnung, die unser Verband zu vergeben hat. Dies sollte dementsprechend gewürdigt werden. Die Siegerehrungen werden dadurch zeitlich verkürzt. Wir folgen damit dem Ablauf der ECU und ICU. Durch die Nennung aller Platzierungen erhalten alle Teams eine Wertschätzung, vermeiden aber die in 2.1. angesprochenen Szenarien. Im Gegensatz zu den Qualifikationsmeisterschaften zur DM ist das Teilnehmerfeld in den Kategorien auf 15 startende Teams maximal beschränkt, so dass die Zeit für die Nennung der Platzierungen vorhanden ist.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
	X	X		X	

Einreicher: CCVD Bundespräsidium
 Datum der Erstellung: 21.08.2018

Unterschrift Antragsteller

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
Bestätigung der CCJD Ordnung

Beschlussvorschlag:
 Der CCVD Bundesverbandstag bestätigt die Ordnung der CCJD (Version 22.09.2018).

Begründung:

Laut Artikel 3.6.2 der CCVD Satzung (Version 11.09.2016) muss der Bundesverbandstag die Ordnung der CCJD bestätigen.

Hinweis zu Punkt 1.1.1. in der Jugendordnung, der wie folgt lautet:

Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) ist die Jugendorganisation des Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

Es konnte noch nicht abschließend geklärt werden, ob die CCJD durch die Mitgliedschaft des CCVD im DOSB automatisch als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannt ist. Falls das Schreiben in Anlage vom 26.07.1978 von Dr. Mollenhauer nicht mehr aktuell sein sollte, wird der letzte Satz in der CCJD-Ordnung unter Punkt 1.1.1 wie folgt abgeändert: Die CCJD strebt an, freier Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) zu werden.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
x		x		x	



Jugendordnung

der
Cheerleading und Cheerperformance
Jugend Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Allgemeines / Grundsätze	3
1.2	Aufgaben	3
2	Organe	4
2.1	Gliederung	4
2.2	Jugendverbandstag	5
2.3	Vorstand	6
3	Schlussbestimmungen	7
3.1.	Inkrafttreten	7

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines / Grundsätze

- 1.1.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) ist die Jugendorganisation des Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- 1.1.2 Die CCJD wird von den Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände gebildet.
- 1.1.3 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.
- 1.1.4 Die CCJD ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 1.1.5 Die CCJD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADACode) ist Bestandteil dieser Satzung.
- 1.1.6 Als Dachorganisation der Landesjugenden erkennt die CCJD die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit ihrer Landesjugenden an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken.
- 1.1.7 Die CCJD und die Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände sehen im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe und soziales Engagement zu ermöglichen.
- 1.1.8 Die CCJD führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 1.1.9 Die CCJD ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des CCVD und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des CCVD.

1.2 Aufgaben

- 1.2.1 Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport stehen an erster Stelle.
- 1.2.2 Die CCJD berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
- 1.2.3 Die CCJD ist die Interessenvertretung der Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller im Sport Cheerleading aktiven jungen Menschen ein.

- 1.2.4 Die CCJD koordiniert vor allem bei gemeinsamen Aufgaben die Arbeit der Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände. Sie will in Zusammenarbeit mit ihnen und weiteren gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln. Weiterhin will sie Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- 1.2.5 Die CCJD bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- 1.2.6 Die CCJD fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die CCJD wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 1.2.7 Aufgaben der CCJD sind insbesondere:
- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
 - b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
 - c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
 - d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

2 Organe

2.1 Gliederung

- 2.1.1 Organe der CCJD sind
- a) die Jugendvollversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 2.1.2 Die Einladung zu Sitzungen der Organe und Gremien der CCJD erfolgt auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte Mailadresse oder per Veröffentlichung auf der Homepage des CCVD (www.ccvd.de).

2.2 Jugendverbandstag

- 2.2.1 Der Jugendverbandstag ist das oberste Organ der CCJD. Die Leitung des Jugendverbandstages obliegt dem Vorstand der CCJD.
- 2.2.2 Der Jugendverbandstag besteht aus:
- den Delegierten der CCVD-Landesfachverbände / Landesjugenden,
 - den Mitgliedern des Vorstandes der CCJD und
 - den Ehrenmitgliedern der CCJD.
- 2.2.3 Die Stimmenverteilung ist wie folgt festgelegt:
- je anwesenden CCVD-Landesfachverband / Landesjugend: 1 Stimme
 - je anwesendes CCJD-Vorstandsmitglied (nach § 2.4.1): 1 Stimme
- 2.2.4 Die Stimmen der Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände werden von Delegierten wahrgenommen. Stimmenübertragung und Stimmenbündelung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.2.5 Mindestens ein Drittel der von den Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände entsandten Delegierten soll unter 27 Jahre alt sein.
- 2.2.6 Aufgaben des Jugendverbandstags sind insbesondere:
- Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der CCJD,
 - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der CCJD,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Änderung der Jugendordnung,
 - Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der CCJD.
- 2.2.7 Einberufung
- Der Jugendverbandstag wird jedes Jahr jeweils vor dem Bundesverbandstag des CCVD durchgeführt. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Jugendverbandstag keine Festlegung getroffen hat.
 - Der Vorstand lädt zum Jugendverbandstag durch eine Publikation auf der Homepage www.ccvd.de mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
 - Außerordentliche Jugendverbandstage kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 Prozent der bei dem letzten Jugendverbandstag Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit dies beantragen. Ein außerordentlicher Jugendverbandstag muss nach den Bestimmungen in Satz 2) einberufen und spätestens 4 Monate nach Antragstellung durchgeführt werden.

2.2.8 Anträge

- a) Anträge zum Jugendverbandstag können nur von den Jugendvertretungen der CCVD-Landesverbände und vom Vorstand der CCJD gestellt werden.
- b) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Termin des Jugendverbandstages beim Vorstand eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen.
- c) Der Vorstand der CCJD lässt spätestens 2 Wochen vor dem Jugendverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
- d) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendverbandstag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- e) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

2.2.9 Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

2.2.10 Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Die Wahlen für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weiteren Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Lässt sich durch Stimmgleichheit in der Stichwahl kein Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen eine erneute Versammlung zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt der aktuelle (alte) Vorstand im Amt.
- c) Über jeden Jugendverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Jugendverbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

2.3 Vorstand

2.3.1 Der Vorstand der CCJD besteht aus:

- a) dem CCVD Jugendwart als Vorsitzender der CCJD,
- b) bis zu zwei Vizejugendwarte als stellv. Vorsitzende der CCJD und
- c) dem Schatzmeister der CCJD.

- 2.3.2 Von den unter a) bis c) genannten Vorstandsmitgliedern soll mindestens eines zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder jünger sein.
- 2.3.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von dem Jugendverbandstag für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 2.3.4 Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit, kann der Vorstand diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Vorstandsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Vorstandswahlzyklus.
- 2.3.5 Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im CCVD zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des CCVD und der Jugendordnung der CCJD sowie der Beschlüsse des Jugendverbandstages. Dabei hat er die Stellung der CCJD als Jugendorganisation im Sinne des KJHG besonders zu berücksichtigen.
- 2.3.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.3.7 Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
- 2.3.8 Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Projektausschüsse einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung der Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Für ständige Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.
- 2.3.9 Vertretung
- a) Die CCJD wird durch ihren Jugendwart, im Falle der Verhinderung durch den stellv. Jugendwart, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- b) Der/Die 1. Vorsitzende ist gemäß § 3.3.2 der Satzung des CCVD Mitglied im Bundespräsidium des CCVD.

3 Schlussbestimmungen

3.1. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von dem Jugendverbandstag der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) am 22.09.2018 in Frankfurt beschlossen.



Der Hessische Sozialminister

II B 6 a - 52 m 0605

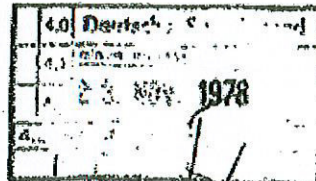
In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Postanschrift: Postfach 3142, 6200 Wiesbaden 1

6200 Wiesbaden, den 15.11.1978
Adolfstraße 53 und 59
☎ (0 61 21) 8151
Durchwahl 815 470
Fernschreiber: 04166-817

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12

6000 Frankfurt am Main 71



Th. J. Herrmann
Finanz z. K.
2) Herrn J. Herrmann
Zum Vorbehalt

Betr.: Öffentliche Anerkennung als Träger der
freien Jugendhilfe gemäß § 9 JWG

Bezug: Ihr Antrag vom 26.07.1978

FJ 23/78
St. E.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Deutsche Sportjugend im Deutschen Sportbund wird hiermit als in mehreren Bundesländern tätiger Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25.04.1977 (BGBl. I S. 633) anerkannt. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf jene Mitgliedsorganisationen der Deutschen Sportjugend, die in mehreren Bundesländern tätig werden.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen werden durch diese Anerkennung nicht begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Mollenhauer

(Dr. Mollenhauer)

Bitte Eingaben - ohne persönliche Anschrift - an Dienststelle richten



Einreicher: CCVD Bundespräsidium
Datum der Erstellung: 21.08.2018



Unterschrift Antragsteller

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
Bestätigung der CCVD Jugendwartes

Beschlussvorschlag:

Der CCVD Bundesverbandstag bestätigt Shirley Bonsels als Jugendwart des CCVD.

Begründung:

Laut Artikel 3.3.8 der CCVD Satzung (Version 11.09.2016) muss der Bundesverbandstag den - von der CCJD gewählten - Jugendwart bestätigen.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
x		x		x	



Einreicher: CCVD Schatzmeister
Datum der Erstellung: 21.08.2018



Unterschrift Antragsteller

Betreff / Gegenstand der Vorlage:
CCVD Haushaltsplan 2019

Beschlussvorschlag:

Der CCVD Bundesverbandstag beschließt die Genehmigung des beiliegenden Haushaltsplanes für das Jahr Geschäftsjahr 2019.

Begründung:

Laut Artikel 3.2.1 der CCVD Satzung (Version 11.09.2016) muss der Bundesverbandstag den Haushaltsplan genehmigen.

Abstimmungsergebnis

einstimmig	mit Stimmmehrheit	JA	NEIN	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschlussvorschlag
x		x		x	

CCVD e.V. - Haushaltsplan 2019

Ressort / Fachausschuss	Projekt / Verwendung	Einnahmen	Ausgaben
		509.700,00 €	509.700,00 €
			0,00 €

Allgemein	Gesamt Allgemein	90.700,00 €	120.200,00 €
	Mitgliedsbeiträge Landesverbände	78.000,00 €	
	Rückführung LSB Aufnahmekosten	12.700,00 €	
	Personalkosten		50.000,00 €
	Ehrenamts- und ÜL-Pauschalen		10.000,00 €
	Innovationsfonds		35.000,00 €
	Reise- & Weiterbildungskosten Mitarbeiter		10.000,00 €
	BHA & BVT		3.000,00 €
	Mitgliedsbeiträge ICU, ECU, DJV, DOSB, NADA etc.		5.000,00 €
	Backoffice / Mitgliederverwaltungssystem lfd. Kosten		2.000,00 €
	Büromaterial		1.500,00 €
	Versicherung		2.000,00 €
	Telefonanlage		500,00 €
	Gebühren Konto / Karten		200,00 €
	Sonstiges (ggf. Notar, Präsente etc.)		1.000,00 €

Ressorts	Gesamt Ressorts	24.000,00 €	
	CCJD		2.000,00 €
	Internationales		1.500,00 €
	Sportpolitik		500,00 €
	Rechtsfragen (Rechtsberatung)		5.000,00 €
	Inklusion		2.000,00 €
	Medizin		3.000,00 €
	Datenschutz		5.000,00 €
	Finanzen (Buchführung / Steuerberater)		3.000,00 €
	Öffentlichkeitsarbeit		2.000,00 €

FA für Wettkampfwesen	Gesamt Wettkampfwesen	200.000,00 €	141.500,00 €
	Meisterschaften - Startgebühren	140.000,00 €	
	Meisterschaften - Jurykosten		45.000,00 €
	Meisterschaften - CCVD Staff		20.000,00 €
	Meisterschaften - Med Staff		32.500,00 €
	Meisterschaften - Pokale & Medaillen		15.000,00 €
	Meisterschaften - Allgemeine Ausgaben		15.000,00 €
	Weiterbildung Juroren (inter-)national (CHEER & DANCE)		5.000,00 €
	Meisterschaftsboard Meeting		1.000,00 €
	Lizenzgebühren	30.000,00 €	
	Passgebühren / Passstelle	30.000,00 €	8.000,00 €

FA für Ausbildung	Gesamt Ausbildung	1.000,00 €	5.000,00 €
	Referenten-Lizensierung		2.000,00 €
	Referenten-Weiterbildung		2.000,00 €
	Referenten-Prüfungskommission		1.000,00 €
	Lizenzgebühr Teilnehmer	1.000,00 €	

FA für Leistungssport	Gesamt Leistungssport	218.000,00 €	218.000,00 €
	Sonderumlage	15.000,00 €	
	Teilnahmegebühren	200.000,00 €	
	Spenden	3.000,00 €	
	Reisekosten		135.000,00 €
	Startgebühren		60.000,00 €
	Trainingskosten Dtl.		3.000,00 €
	Equipment (Kostüme, Musik, Poms etc.)		10.000,00 €
	medizinische Betreuung		4.000,00 €
	Büro- und Verwaltungskosten		3.000,00 €
	Sonstiges		1.000,00 €
	Notfallrücklage		2.000,00 €

FA für Breitensport	Gesamt Breitensport	1.000,00 €	1.000,00 €
	Ausgaben		1.000,00 €